



# Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialge- richtsbarkeit

2024

## **Inhalt**

Vorwort der Präsidentin des Landessozialgerichtes	3
<b>Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten in den Geschäftsjahren 2023, 2024</b>	<b>4</b>
Rechtsprechungsübersicht des Sächsischen Landessozialgerichts für die Jahre 2023 und 2024	
I.    Gesetzliche Krankenversicherung (KR)	4
II.   Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfung (BA)	6
III.  Unfallversicherung (U)	8
IV.  Verfahren zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in den ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung (ZV)	9
V.    Rentenversicherung (R)	12
VI.   Arbeitsförderung (AL)	13
VII.  Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitssuchende – Arbeitslosengeld II (AS)	15
VIII. Sozialhilferecht (SO)	18
IX.  Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht, SB)	19
X.    Verfahrens- und Prozessrecht	20
<b>Teil 2: Statistischer Überblick 2024</b>	<b>22</b>
I.    Geschäftsentwicklung	22
1.  Eingänge	22
2.  Erledigungen	22
3.  Erfolgsquoten	23
4.  Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten	23
5.  Verfahrensdauer	26
II.   Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten	27
1.  Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II nach wie vor größter Posten	27
2.  Personalentwicklung	29
<b>Teil 3: Sonstiges</b>	<b>32</b>

## Vorwort der Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts

Liebe Leserinnen und Leser,



im Jahr 2024 hat die Sächsische Sozialgerichtsbarkeit weiter erfolgreich den digitalen Veränderungsprozess vollzogen. Nunmehr ist die elektronische Gerichtsakte an den Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie am Landessozialgericht eingeführt. Sämtliche Kolleginnen und Kollegen sind mit der Nutzung der E-Verfahrensakte vertraut. Es läuft zwar nicht immer reibungslos, aber der Fokus der Gerichtsangehörigen liegt darauf, regelmäßig auftretende Komplikationen und Beeinträchtigungen in der Performance mit großer Bereitschaft und Tatkraft in den Griff zu bekommen. Hierfür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei ihnen bedanken.

Wie schon 2022 sind die Neueingänge in der Sozialgerichtsbarkeit abermals zurückgegangen. Sinkende Eingänge erlaubten es den Richterinnen und Richter, sich dem in Jahren der Unterbesetzung gebildeten Bestand zu widmen und weiter abzubauen.

Mit einer Vielzahl von wegweisenden Entscheidungen haben die Senate des Landessozialgerichts das Recht mit Leben gefüllt. Sie sind eingeladen, in der anhängenden Sammlung einiger interessanter Entscheidungen des Landessozialgerichts zu stöbern. Entscheidungen der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts für die Beteiligten oft existentielle Bedeutung. Die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen erwarten zu Recht, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Sachsen den Rechtsschutz weiter nicht nur gut im Sinne von materieller Qualität, sondern auch in angemessener Zeit gewährt. Hierfür werde ich mich weiter einsetzen.

Ihre C. Kucklick



Kauffahrtei 25, Chemnitz

## Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten in den Geschäftsjahr 2023/2024

### Rechtsprechungsübersicht des Sächsischen Landessozialgerichts für 2023 und 2024\*

#### I. Gesetzliche Krankenversicherung (KR)



#### **Anspruch auf Zweitversorgung mit einem Therapiestuhl für den Schulbesuch**

Eine Zweitversorgung auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung kommt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei vorhandener Erstversorgung dann in Betracht, wenn das zur Verfügung gestellte Hilfsmittel aufgrund seiner fehlenden oder nur unter unzumutbaren Bedingungen herzustellenden Transportfähigkeit nur im häuslichen Bereich und nicht auch – nach täglich erfolgtem Transport – anderswo verwendet werden kann. Dabei hängt die Eignung eines kompletten Therapiestuhls zum regelmäßigen Transport insbesondere von seiner Größe und seinem Gewicht, der einfach zu handhabenden Montage und Demontage sowie von den Sicherungsmöglichkeiten während des Transports ab. Der 1. Senat hat mit **Urteil vom 25. Januar 2023 (L 1 KR 366/20)** entschieden, dass einer Zweitversorgung mit einem Therapiestuhl nicht entgegengehalten werden kann, dass der Versicherte während des Schulbesuches den vorhandenen Rollstuhl nutzen könne, wenn der Versicherte aufgrund dessen Beschaffenheit damit nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen kann, weil die Tische mit dem Rollstuhl nicht unterfahren werden können und ein Positionswechsel nur eingeschränkt möglich ist. Eine Vorhaltepflcht des Schulträgers für Therapiestühle kann dabei allenfalls für genormte, für eine unbestimmte Mehrzahl von behinderten Kindern verwendbare Exemplare bestehen, nicht aber für individuell angepasste Therapiestühle.

#### **Berechnung des Krankengeldes bei Einmalzahlungen**

Der freiwillig gesetzlich krankenversicherte Kläger wandte sich gegen die Nichtberücksichtigung von Einmalzahlungen (variable Vergütung) bei der Berechnung seines Krankengeldes. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Es verstößt nach dem **Urteil des 1. Senats vom 22. März 2023 (L 1 KR 420/20)** nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dass nach § 47 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 bis 5 SGB V das Krankengeld selbst bei hohen Einmalzahlungen durch das laufende Nettoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen) limitiert ist. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte allein wegen der hohen Einmalzahlungen die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet und deshalb Höchstbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlt.

Ein Verzicht auf die genannte Begrenzung der Höhe des Krankengeldes folgte im zugrunde liegenden Fall auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 21. Februar 2006 – B 1 KR 11/05 R – juris Rn 26), dass dann, wenn der Arbeitnehmer wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit seinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf die Sonderzuwendung (Einmalzahlung) zu mehr als einem Drittel verliert, das Krankengeld nicht auf das zuletzt nur aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt erzielte Nettoarbeitsentgelt begrenzt ist. Da der Zeitpunkt für die Bewertung der Einmalzahlung in Gestalt der variablen Vergütung bereits in der Vergangenheit lag, konnte nämlich gerade keine Änderung der Höhe der Einmalzahlung mehr eintreten.

#### **Vorabprüfung der Erforderlichkeit von stationären Krankenhausaufenthalten**

Der 1. Senat hat mit **Urteil vom 17. Mai 2023 (L 1 KR 238/19)** entschieden, dass die Veranlassung einer Vorabklärung der Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit durch das Krankenhaus jedenfalls in Fällen planbarer Behandlungen, die nicht in der Regel der besonderen Mittel des Krankenhauses bedürfen, nicht in geschützte Rechtspositionen der (beklagten) Krankenkasse eingreift, wenn seitens des Leistungserbringers begründete Zweifel an der Erforderlichkeit der geplanten stationären Krankenhausbehandlung bestehen. Weder § 109 Abs. 4 Satz 2 SGB V noch § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB V stehen in diesen Fällen einer Vorabprüfung durch die Krankenkasse entgegen.

\*Soweit nicht anders angegeben, sind die Entscheidungen bei Juris veröffentlicht.

Im zugrundeliegenden Fall begehrte das klagende Krankenhaus die Feststellung, dass vorab Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit anerkannt werden könne, bevor Versicherte der beklagten Krankenkasse zur stationären Schmerzbehandlung aufgenommen werden. Anlass waren regelmäßige primäre Fehlbelegungsprüfungen in der Vergangenheit mit der Folge, dass in zahlreichen Fällen Vergütungen für die Krankenhausbehandlung von der Krankenkasse abgelehnt worden waren. Die beklagte Krankenversicherung hatte das Krankenhaus aufgefordert, es zu unterlassen, ihren Versicherten vor der stationären Aufnahme vorgefertigte Kostenübernahmeerklärungen im Hinblick auf konkrete diagnostische oder therapeutische Maßnahmen auszuhändigen.

### **Voraussetzungen des OPS 8-980 (2015): „Behandlungsleitung“**

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 25. Juni 2024 (B 1 KR 20/23 R) das **Urteil des 1. Senats vom 14. Juni 2023 (L 1 KR 539/20)** bestätigt, wonach die vom Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) 8-980 (Intensivmedizinische Komplexbehandlung) verlangte Behandlungsleitung nur vorliegt, wenn ein Facharzt mit Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" auch an Wochenenden und Feiertagen täglich persönlich im Krankenhaus anwesend ist.

Neben qualitativen Erfordernissen der Behandlungsleitung ist der zeitliche Rahmen der erforderlichen persönlichen Anwesenheit eines Facharztes, der über die im jeweiligen OPS genannten Qualifikationen verfügt und seine Behandlungsleitung für die Dauer der Behandlung tatsächlich ausübt, zu bestimmen, wobei es sachgerecht ist, dass der zeitliche Rahmen der Anwesenheit des Behandlungsleiters unter Einschluss der fachlichen Besonderheiten der jeweiligen Komplexbehandlung zu beurteilen ist. Bei Komplexbehandlungen, deren Behandlungsbeginn nicht planbar ist, kann die Behandlungsleitung auch außerhalb der üblichen (werktäglichen) Dienstzeiten erforderlich werden, da sie sich auf die gesamte Dauer der Behandlung erstrecken muss. Ausgehend davon, dass auf einer Intensivstation akute Fälle regelmäßig auch am Wochenende aufzunehmen sind oder sich bei bereits aufgenommenen Patienten relevante Veränderungen unabhängig von Wochentag und Uhrzeit ergeben können, setzt eine Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" – wie sie OPS 8-980 verlangt – voraus, dass diese zeitnah zur Aufnahme (Behandlungsbeginn) oder auch bei (erwartbaren) Notfällen ausgeübt werden kann. Für die Auslegung des Begriffes der Behandlungsleitung im intensivmedizinischen Kontext im Sinne des OPS hat der Senat einen Rückgriff auf die Empfehlungen der DIVI (Empfehlungen zur Struktur und Ausstattung von Intensivtherapiestationen der DIVI vom 30. November 2010) als zulässig erachtet. Zwar sind für die gerichtliche Auslegung von Begriffen im OPS Äußerungen medizinischer Fachgesellschaften zu deren Entstehungsgeschichte nicht einzubeziehen (BSG, Urteil vom 16. August 2021 – B 1 KR 11/21 R – juris Rn. 16), indes sind bei – wie hier – fehlenden normativen definitiven Vorgaben medizinische Begriffe grundsätzlich im Sinne eines faktisch bestehenden, einheitlichen wissenschaftlich-medizinischen Sprachgebrauchs zu verstehen, der wortlautorientiert wie eine Tatsache als Vorfrage für die Auslegung im gerichtlichen Verfahren durch Beweiserhebung ermittelt werden kann (BSG, Beschluss vom 19. Juli 2012 – B 1 KR 65/11 B – juris Rn. 18). Bei der intensivmedizinischen Komplexbehandlung nach OPS 2015 8-980 ist danach auch an Wochenenden und Feiertagen eine tägliche persönliche Anwesenheit der Behandlungsleitung erforderlich. Im streitigen Behandlungsfall war das von OPS 8-980 geforderte Mindestmerkmal der Behandlungsleitung durch einen Facharzt mit der Zusatzweiterbildung "Intensivmedizin" nicht erfüllt und ein weitergehender Vergütungsanspruch des klagenden Krankenhauses folglich nicht gegeben.

### **Vergütung einer ambulanten Entbindung im Krankenhaus**

Zur Rechtsfortbildung beigetragen haben **die Urteile des 1. Senats vom 13. Dezember 2023 (L 1 KR 448/20 und L 1 KR 449/20)**. So hatte der 1. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts angenommen, dass die Vorschriften über die Vergütung einer stationären Entbindung nicht analog auf eine im Krankenhaus durchgeführte ambulante Entbindung anzuwenden sind, obwohl hinsichtlich der Vergütungsregelungen eine planwidrige Regelungslücke für ambulante Entbindungen in einem Krankenhaus existiere. Während der Senat für Fälle der ambulanten Entbindung die (analoge) Anwendung der für ambulante Entbindungen – etwa durch Belegärzte – geltenden Vergütungsregelungen wegen der eher vergleichbaren Interessenlage sachnäher als die entsprechende Anwendung der für stationäre Leistungen geltenden Vorschriften erachtet hatte, hat das Bundessozialgericht nun in seiner Sitzung vom 20. Februar 2025 auf die Revision (B 1 KR 6/24 R; nur Terminbericht) die damaligen Entscheidungen aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung der Vergütung in geltend gemachter Höhe verurteilt, weil wegen des bestehenden Wahlrechts der Versicherten, ob sie ambulant oder stationär im Krankenhaus entbinden

möchten, aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Vergütungsregelung für ambulante Entbindungen im Krankenhaus nur der Schluss gezogen werden könne, dass der Gesetzgeber hierfür auch die sonst für stationäre Entbindungen geltende Mindest-Fallpauschale vorgesehen habe. Denn die ambulante Entbindung im Krankenhaus unterscheide sich von der stationären hinsichtlich der Kernleistungen nicht.

### **Obliegenheit der Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zum Zwecke der Inanspruchnahme von Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung**

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB V haben die in der Gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten, "die ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen, (...) dem Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeuten vor Beginn der Behandlung ihre eGK zum Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen auszuhändigen". Daher erhält jeder Versicherte von seiner Krankenkasse bei Beginn der Versicherung seine eGK (§ 15 Abs. 6 Satz 1, § 291 Abs. 1 SGB V). Die Ausgestaltung der eGK ist in §§ 291 bis 291b SGB V gesetzlich geregelt.

Der 1. Senat hat mit **Urteil vom 30. Oktober 2024 (L 1 KR 145/22 – nicht veröffentlicht [nachfolgend: n.v.]**) die hiergegen und gegen die Abweisung Klage gerichtete Berufung zurückgewiesen, weil diese Rechtslage weder gegen die Vorschriften der DS-GVO noch die Bestimmungen des Grundgesetzes verstößt und daneben auch kein Anspruch auf Aushändigung einer „Basiskarte“ oder eine dauerhafte bzw. regelmäßige Aushändigung von Anspruchsnachweisen oder Ersatzsatzbescheinigungen als Alternative zu eGK bestehe. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber – ausgehend von einem hohen und rechtlich abgesicherten Niveau des Datenschutzes – aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bzw. zur Schonung der Mittel der Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten nur eine einheitliche Gesundheitskarte einführe, was Einsparungen bei Produktion, Support, Administration usw. sowie bei der Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens bewirke, nicht mehrere verschiedene Gesundheitskarten mit unterschiedlichen Funktionalitäten. Das Argument des Klägers, er werde mangels des Vorhandenseins spezieller Datenauslesegeräte zur Einsicht in die auf der eGK gespeicherten Daten gezwungen, sich teure Hard- und Software zu beschaffen, um herausfinden zu können, welche Daten auf seiner eGK gespeichert seien, greife schon deshalb nicht durch, weil er sich nicht nur bei seinem Arzt oder in einer Geschäftsstelle seiner Krankenversicherung die gespeicherten Daten anzeigen lassen kann, sondern Art. 15 DS-GVO ihm zusätzlich einen entsprechenden, notfalls auch gerichtlich durchsetzbaren Auskunftsanspruch sichere.

## **II. Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfung (BA)**

### **Betriebsprüfungsbescheid des Rentenversicherungsträgers über Beitragsnachforderungen gegen einen Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

1. Einem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Rahmen einer Betriebsprüfung erlassenen Prüfbescheid des Rentenversicherungsträgers gegen den Insolvenzverwalter über Beitragsnachforderungen, welche Insolvenzforderungen darstellen, kommt der Charakter eines Grundlagenbescheids zu.
2. Dem Prüfbescheid kommt nicht gleichzeitig bereits die Funktion eines Vollstreckungstitels im engeren Sinne zu, der Verwaltungsakten mit einem Leistungs- bzw. Zahlungsgebot üblicherweise zukommt (unter Verweis auf BSG vom 28.5.2015 - B 12 R 16/13 R).

Durch **Zwischenurteil** gemäß § 130 Abs. 2 SGG vom **15. Juni 2023 – L 9 BA 15/20** – hat der 9. Senat zunächst festgestellt, dass die beklagte Rentenversicherung nach der Insolvenzeröffnung (Beschluss des Amtsgerichts vom 14. Februar 2011) über das Vermögen des Schuldners befugt war, den Prüfbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids über Grund und Höhe der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum vom Juni 2007 bis Februar 2009 sowie Säumniszuschläge gegenüber dem Kläger, also dem Insolvenzverwalter zu erlassen. Zum einen sei die Beklagte für den Erlass der Bescheide nach der von ihr durchgeführten Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB IV sachlich zuständig gewesen und ihrer Befugnis zum Erlass der Bescheide auf der Rechtsgrundlage des § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV hätten §§ 87, 89 InsO nicht entgegengestanden. Zum anderen sei der Kläger in seiner Funktion als Insolvenzverwalter des insolventen Schuldners für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig und daher zu Recht Adressat der Bescheide gewesen. Der grundsätzlich bestehende Vorrang des Insolvenzrechts stehe dem Erlass des Prüfbescheids durch die

Beklagte als Rentenversicherungsträger nach der Insolvenzeröffnung jedenfalls nicht entgegen und bedinge nicht dessen Nichtigkeit gemäß § 40 SGB X.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; die Revision gegen das Endurteil ist beim Bundessozialgericht unter dem Az. B 12 BA 12/23 R anhängig.

### **Beitragsnachforderung - fachzahnärztliche Weiterbildung (Kieferorthopädie) - Weiterbildungsassistent - Beschäftigungsverhältnis - Arbeitgebereigenschaft - angemessene Vergütung**

Mit im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenem **Beschluss vom 27. November 2023 – L 9 BA 5/23 B ER** – hatte das Sächsische Landessozialgericht zum Vorliegen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse von approbierten Zahnärzten als Weiterbildungsassistenten für den Erwerb des "Fachzahnarztes für Kieferorthopädie" zu entscheiden. Das Sächsische Landessozialgericht hat entschieden, dass die Antragstellerin (sowohl Weiterbildungsstätte der Landes Zahnärztekammer Sachsen zum Erwerb der Qualifikation „Fachzahnarzt/ärztin für Kieferorthopädie“ als auch rechtlich verselbstständigte Arbeitgeberin) gegenüber den Weiterbildungsassistenten – ohne Arbeitsvertrag – faktisch Arbeitgeberfunktionen ausübte, indem sie sie entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zwecke im Bereich der Krankenversorgung zur Weiterbildung beschäftigte, gegenüber ihnen als verantwortliche Vertragspartnerin und Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungsbefugten auftrat, das Weisungsrecht ausübte und die Weiterbildungsassistenten wie andere Arbeitnehmer in ihren Organisationsbetrieb eingliederte. Das Hochschulrecht stehe diesem Ergebnis nicht entgegen.

### **Beitragsnachforderung für Bühnenkünstlern**

Es liegt keine einheitliche oder durchgehende Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV, bzw. kein Fortbestehen der Beschäftigung nach § 7 Abs. 3 SGB IV vor bei Bühnenkünstlern, die im Zeitraum nach der Premiere und den nachfolgenden Gastspielen nicht mehr dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegen (Abgrenzung zu der Entscheidung des BSG vom 20. März 2013 - B 12 R 13/10 R).

Der 9. Senat hatte die sozialversicherungsrechtliche Relevanz eines Gastvertrages (Solisten) von Bühnenkünstlern zu beurteilen, bei dem Honorare für weitere Vorstellungen nach der Premiere vereinbart waren, u.a. für weitere Vorstellungen, die teilweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestimmt waren. Mit rechtskräftigem **Urteil vom 29. Januar 2024 – L 9 BA 7/18** – hat der 9. Senat das Urteil des Sozialgerichts bestätigt, das der Klage des städtischen Regiebetriebes stattgegeben hatte. Ein durchgängiges Beschäftigungsverhältnis habe nur von den Proben bis zur Premiere bestanden. In der Folgezeit habe zwar ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, jedoch nur an den einzelnen Vorstellungstagen bestanden.

### **Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für eine konkrete Beschäftigung**

Die in einem Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht formularmäßig enthaltene Passage "Die Befreiung gilt für die oben genannte und weitere berufsspezifische Beschäftigungen/Tätigkeiten, solange hierfür eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung (...)" führt zu einer Erstreckung der Befreiung auf andere Beschäftigungen.

Mit **Urteil vom 16. Mai 2024 – L 9 BA 15/19** – hat der 9. Senat einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung zur Nachforderung von Rentenversicherungsbeiträgen für einen von zwei Beigeladenen, die beim Kläger von 2014 bis 2015 Nebentätigkeiten als Chirurgen in dessen Praxisklinik ausübten, aufgehoben. Hauptberuflich arbeiteten die beiden Ärzte jeweils im Krankenhaus. Einer der beigeladenen Chirurgen verfügte über eine mit Bescheid der damaligen BfA vom 12. Mai 2004 auf seinen Antrag - unter Verwendung eines Formulars - ab dem 1. Januar 2004 ausdrücklich erlassene "Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI". In Auslegung des Wortlauts dieses Bescheides hat der 9. Senat entschieden, dass diese Befreiung auch für die Tätigkeit in der Praxisklinik des Klägers gelte.

Die im Urteil zugelassene Revision ist beim Bundessozialgericht unter dem Az. B 12 BA 6/24 R anhängig.

### **III. Unfallversicherung (U)**

#### **Einordnung in den Gefahrarif eines Unfallversicherungsträgers**

Mit **Urteil vom 29. November 2023 (L 1 U 17/20 – n.v.)** hat der 1. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts entschieden, dass die Zusammenfassung der Gruppen "Transport von Gütern aller Art mit Kfz und Anhängern" und u.a. "Paketdienste" in den Gewerbebezweig "Güterverkehr" des Gefahrarifes der beklagten Berufsgenossenschaft rechtmäßig ist. Anknüpfungspunkt für Definition und Zuschnitt eines Gewerbebezweigs seien Art und Gegenstand der zu veranlagenden Unternehmen. Tatsächlich handele es sich sowohl bei Paketen als auch bei anderen zu transportierenden Gegenständen, Flüssigkeiten, Gasen pp. um Güter, die jeweils mit Fahrzeugen im Straßenverkehr transportiert werden.

Nach § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sind im Gefahrarif Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken und unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs zu bilden. Im Grundsatz ist anerkannt, dass nach § 157 Abs. 2 SGB VII die Gefahrengemeinschaften entsprechend der Gliederung nach Gewerbebezweigen durch einen gewerbebezweigspezifischen Gefahrarif gebildet werden können (sog. Gewerbebezweigprinzip). Die Bildung des Gefahrarifes ist eine Maßnahme untergesetzlicher Normsetzung, die zwar einer Ermächtigungsgrundlage bedarf, für deren einzelne Regelungen der Normgeber dem Normunterworfenen aber nicht im Einzelnen begründungspflichtig ist. Insofern besteht eine Beweislast der Beklagten für die Zweckmäßigkeit und Sachgerechtigkeit einer getroffenen Satzungsregelung nicht. Die Rechtsprechung überprüft folglich auch nicht, ob der Satzungsgeber jeweils die vernünftigste oder gerechteste Regelung getroffen hat.

#### **Für ausreichenden Versicherungsschutz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten sorgen**

Nach dem Versicherungstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII sind u.a. diejenigen Personen kraft Gesetzes unfallversichert, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nrn. 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen. Für eine nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII gesetzlich versicherte ehrenamtliche Tätigkeit genügt es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht, dass die Tätigkeit insgesamt der jeweiligen Organisation dienlich und ihrem Aufgabenbereich zuzuordnen ist. Vielmehr setzt die ehrenamtliche Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung einen bestimmten, qualifizierten Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaft voraus, innerhalb dessen die ehrenamtliche Tätigkeit für diese ausgeübt werden muss. Wenn dieser in Bezug auf die fragliche Veranstaltung nicht bereits gesetz- oder satzungsmäßig von vornherein festgelegt ist, bedarf es für die betreffende einzelne Veranstaltung eines gesamtbezogenen, eigenständigen Auftrags (Übertragungsakt) oder Annahmektes der Körperschaft als Zuordnungsgrund.

Der 5. Senat hat mit **Urteil vom 10. Dezember 2024 (L 5 U 64/24 FS – n.v.)** entschieden, dass es sich bei Aufgaben nach der Sächsischen Hohlraumverordnung – im Fall die Erkundung, Sicherung und Begehbarmachung eines aufgelassenen Stollens auf dem Gemeindegebiet – nicht um eine solche gemeindliche Aufgabe handelt. Auch macht eine bloße Billigung des Vereinszwecks durch die Gemeinde die Tätigkeit in diesem Rahmen nicht zur eigenen Aufgabe, die der Verein für die Gemeinde in deren Auftrag bzw. mit Einwilligung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII erfüllen sollte, weil diese Billigung noch keine konkludente Aufgabenübertragung beinhaltet.

#### **IV. Verfahren zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in den ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung (ZV)**

In mehreren Urteilen hat der 7. Senat über die fiktive Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz entschieden. Die Kläger waren nicht in ein Zusatzversorgungssystem aufgenommen worden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird aber die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem fingiert, wenn sie nach den am 30. Juni 1990 gegebenen Umständen einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten. Ein fiktiver Anspruch hängt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nach den maßgeblichen DDR-Vorschriften von drei (kumulativen) Voraussetzungen ab, nämlich von (1.) der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), (2.) der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar (3.) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). Ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie liegt nur vor, wenn der von ihm verfolgte Hauptzweck auf die industrielle, massenhafte Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion von Sachgütern ausgerichtet war. Ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens liegt nur vor, wenn ihm die Bauproduktion, mithin die unmittelbare industrielle Ausführung von Bautätigkeiten das Gepräge gegeben hat (Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 19. Juni 2023 – L 7 R 522/22 ZV –, Rn. 35, 36, juris).

Die Kläger in den fünf nachfolgend angeführten Verfahren erfüllten jeweils die persönliche und sachliche Voraussetzung, da sie nach durchlaufener Hochschulausbildung das Recht hatten, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen und als solche beschäftigt waren. Umstritten waren jeweils die betrieblichen Voraussetzungen. In einem weiteren Verfahren stand die persönliche Voraussetzung im Streit.

#### **Zu den betrieblichen Voraussetzungen einer fiktiven Einbeziehung**

Mit **Urteil vom 9. März 2023 (L 7 R 492/22 ZV)** hat der 7. Senat entschieden, dass es sich beim VEB Kombinat ILKA Luft- und Kältetechnik – Stammbetrieb für Forschung und Technik – Dresden weder um einen volkseigenen Massenproduktionsbetrieb im Bereich Industrie oder Bauwesen, noch um einen gleichgestellten Betrieb handelte, sondern um einen Dienstleistungsbetrieb, der koordinierende, lenkende und leitende Aufgaben sowie Aufgaben im Bereich von Forschung, Projektierung und Rationalisierung verrichtete. Hauptzweck des Betriebes war nämlich nicht die maschinelle, serienmäßige, massenhafte Produktion von Sachgütern im Bereich der Industrie oder die maschinelle, serienmäßige, massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen. Dem Geltungsbereich der VO-AV/tech und der 2. DB unterfallen nur die Produktionsbetriebe (der Industrie und des Bauwesens), deren Hauptzweck (bzw. Schwerpunkt) auf die industrielle (serienmäßig wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von Sachgütern oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen ausgerichtet war. Betriebe hingegen, die schwerpunktmäßig Dienstleistungen für die Produktion anderer Betriebe und damit unabdingbare Vorbereitungs- oder Begleitarbeiten für den Produktionsprozess erbrachten, erhalten dadurch nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes und erfüllen nicht die betriebliche Voraussetzung. Beim Beschäftigungsbetrieb des Klägers handelte es sich auch nicht um einen, den volkseigenen Produktionsbetrieben in den Bereichen Industrie oder Bauwesen, gleichgestellten Betrieb im Sinne von § 1 VO-AV/tech, insbesondere nicht um ein wissenschaftliches Institut. Auch die Einordnung des VEB Kreisbetriebes für Landtechnik Dippoldiswalde (mit Sitz in Reichstädt) als Produktionsbetrieb hat der Senat mit **Urteil vom 19. Juni 2023 (L 7 R 522/22 ZV)** verneint, weil es sich um einen Dienstleistungsbetrieb für Instandsetzung, Instandhaltung, Reparatur und Wartung handelte, wo der Schwerpunkt der Betriebstätigkeit lag.

Bejaht hat der 7. Senat mit **Urteil vom 29. Juni 2023 (L 7 R 495/22 ZV)**, dass es sich bei dem VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen Neustadt in Sachsen um einen volkseigenen Massenproduktionsbetrieb bzw. Produktionsdurchführungsbetrieb im Bereich Industrie handelte, denn der hauptsächliche Betriebsgegenstand bestand in der Fertigung von Maschinen, Anlagen und Geräten für die Pflanzen- und Tierproduktion in einem standardisierten und automatisierten Verfahren. Auch bei dem VEB Spezialbaukombinat Magdeburg Kombinatbetrieb Feuerungs- und Grundbau Magdeburg handelte es sich um einen volkseigenen Massenproduktionsbetrieb bzw. Produktionsdurchführungsbetrieb im Bereich des Bauwesens mit schwerpunktmäßigen Betriebsaufgaben im Bereich des Industriebaus, so dass der 7. Senat mit **Urteil vom 16. Mai 2024 (L 7 R 485/23 ZV)** der gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts gerichteten Berufung des Klägers stattgegeben hat.

Dass es sich auch beim VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg um einen volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt hat, der sein maßgebliches Gepräge durch die unmittelbare industrielle Massenproduktion von Sachgütern erhalten hat, hat der 7. Senat im **Urteil vom 18. April 2024 (L 7 R 15/24 ZV)** ausgeführt. Arbeitgeber im rechtlichen Sinn kann dabei nur ein rechtsfähiges Subjekt (Betrieb oder Kombinat), nicht aber eine nichtrechtsfähige Organisationseinheit (Betriebsteil oder nichtrechtsfähige Kombinatiatsleitung) sein, wobei der in einem Arbeitsvertrag bezeichnete "Arbeitsort" nicht der Arbeitgeber eines Werk tätigen ist. Der Beurteilung stand im vorliegenden Fall auch nicht der zwischen dem Kläger mit dem überleitenden Betrieb geschlossene Überleitungsvertrag vom 15. Juni 1990 mit Wirkung zum 1. Juni 1990 entgegen. Denn dieser entfaltete – zumindest bis zum 30. Juni 1990 – wegen Unwirksamkeit noch keine Rechtswirkungen, weil der übernehmende und erst zum 4. September 1990 in das Handelsregister eingetragene Betrieb noch keine Rechtssubjektivität aufwies und verbindliche Verträge mangels arbeitsrechtlicher Handlungsfähigkeit noch nicht schließen konnte. Die künstliche Aufspaltung eines Überleitungsvertrages nach §§ 51, 53 DDR-AGB in einen rechtswirksamen Arbeitsverhältnisbeendigungsteil und einen rechtsunwirksamen Arbeitsverhältnisbegründungsteil ist nicht möglich, da es sich um einen einheitlichen Dreiecksvertrag handelt, der nur insgesamt wirksam oder unwirksam sein kann. Die gegen den klagestattgebenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 29. Dezember 2023 eingelegte Berufung der Beklagten hatte daher keinen Erfolg.

### **Zu den persönlichen Voraussetzungen einer fiktiven Einbeziehung**

Dass ein Diplomabschluss als Ingenieur nach einem Hochschulstudium in der ČSSR die persönliche Voraussetzung für eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nicht erfüllt, wenn der Berechtigte zu DDR-Zeiten bis 30. Juni 1990 über keine Genehmigung zur Führung des Titels Ingenieur nach DDR-Recht verfügte, hat der 7. Senat mit **Urteil vom 11. Januar 2024 (L 7 R 414/23 ZV)** entschieden. Der Kläger im zugrundeliegenden Verfahren verfügte bei Inkrafttreten des AAÜG zum 1. August 1991 weder über eine erworbene Versorgungsbeziehung noch über einen Anspruch auf eine Versorgung. Er war auch nicht Inhaber einer Versorgungsanwartschaft. Zudem war er nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft, weil er am 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage hatte. Zu diesem Zeitpunkt war er nicht berechtigt, eine bestimmte Berufsbezeichnung (Ingenieur, Konstrukteur, Architekt, Techniker) zu führen. Die ihm zuerkannte Diplom-Urkunde der ČSSR vom 18. Juni 1981 und der Abschluss als „Master of science“ genügten insoweit nicht, denn als Ingenieure sind nur solche Personen einbezogen, die in der DDR berechtigt waren, den Titel „Ingenieur“ zu führen. Dies erfordert, dass die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung durch einen staatlichen Akt der DDR verliehen wurde.

### **Feststellung zusätzlicher Arbeitsentgelte im Rahmen einer Versorgungsanwartschaft in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen**

Mit **Urteil vom 29. Juni 2023 (L 7 R 54/23 ZV)** hat der 7. Senat entschieden, dass bei der Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige in Betrieben der speziellen Produktion Arbeitsentgelt darstellen, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten "langjährigen ununterbrochenen Tätigkeit und Pflichterfüllung" handelte.

Ebenso können Treueprämien für langjährige Betriebszugehörigkeit, Neuerervergütungen und Prämien anlässlich der Verleihung des Titels als Bestarbeiter nach dem **Urteil** des 7. Senat **vom 14. Dezember 2023 (L 7 R 555/22 ZV)** AAÜG-relevantes Arbeitsentgelt darstellen. Nicht um eine Gegenleistung für eine zusatzversorgungsrelevante Beschäftigung und daher nicht um Arbeitsentgelt handelt es sich hingegen bei Prämienzahlungen anlässlich der Verleihung oder Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ sowie Prämien und Zusatzgeldern für Tätigkeiten oder Funktionen, die nicht auf einer zusatzversorgungsrelevanten Beschäftigung beruhen. Arbeitsentgelt i.S. des § 14 SGB IV und damit i.S. des § 6 Abs. 1 S 1 AAÜG stellen aber die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten Prämien anlässlich der Verleihung des Titels als Bestarbeiter in der DDR als Auszeichnung an Werk tätige für vorbildliche Leistungen bei der Planerfüllung dar. Die Bestarbeiterprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) steuerfrei im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der Bestarbeiterprämien regeln würde, liegt nicht vor. Es handelt

sich vielmehr um gemäß § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Mit **Urteil vom 6. November 2023 (L 7 R 392/23 ZV)** hat der 7. Senat entschieden, dass eine Dienst- oder Betriebsjubiläumspremie anlässlich eines 25-jährigen Dienst- oder Betriebsjubiläums des Arbeitnehmers in Höhe von 250,00 Mark der DDR, die nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) steuerfrei i.S. des § 17 Abs. 1 S 1 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 1 ArEV war, weil der Steuerbefreiungstatbestand des § 3 Nr. 52 EStG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung greift, nicht als AAÜG-relevantes Arbeitsentgelt feststellungsfähig ist. Die Beteiligten stritten im zugrundeliegenden Verfahren – im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens – über die Verpflichtung der Beklagten ein weiteres Entgelt des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in Form einer Jubiläumspremie anlässlich des 25-jährigen Dienstjubiläums des Klägers im Jahr 1988 in Höhe von 250,00 Mark festzustellen. Da die dem Kläger gewährte Jubiläumspremie zum 25-jährigen Dienstjubiläum gezahlt wurde und überdies den Betrag i.H.v. 1.200,00 € unterschritt, bestand Steuerfreiheit nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage, so dass der Kläger die Feststellung der von ihm geltend gemachten Jubiläumspremie als AAÜG-relevantes Entgelt nicht beanspruchen konnte.

Das den Angehörigen der Nationalen Volksarmee der DDR gezahlte Verpflegungsgeld ist ebenfalls kein Arbeitsentgelt im Rahmen der Sonderversorgung der Nationalen Volksarmee der DDR (NVA). Die den Angehörigen der NVA gezahlten Zuschläge im diensthabenden System (DHS-Zuschläge) sind hingegen als Arbeitsentgelt i.S. der §§ 14 Abs. 1 S 1 SGB IV, 6 Abs. 1 S 1 AAÜG feststellungsfähig.

Der Kläger im zugrundeliegenden Verfahren leistete im Zeitraum vom 3. Mai 1971 bis 31. Mai 1971 seinen Grundwehrdienst bei der NVA, war vom 3. Mai 1982 bis 25. August 1983 als Produktionsarbeiter in einem volkseigenen Betrieb beschäftigt und stand im Zeitraum vom 1. Juni 1971 bis 29. April 1982 und vom 1. September 1983 bis 15. Dezember 1990 jeweils als Berufssoldat in einem Dienstverhältnis zur NVA. Er erhielt neben seiner Besoldung teilweise weitere Zuschläge und Zulagen, u.a. in Form von Verpflegungsgeld und DHS-Zuschlägen. Sein Begehren auf Berücksichtigung weiterer Entgelte in Form von Verpflegungsgeld, Wohnungsgeld und DHS-Zuschlägen bei der Feststellung der erzielten Jahresbruttoarbeitsentgelte lehnte die Beklagte ab. Mit **Urteil vom 17. Juli 2023 (L 7 R 233/23 ZV)** verurteilte der 7. Senat die Beklagte unter Aufhebung bzw. Abänderung der entgegenstehenden Entscheidungen, den Überführungsbescheid dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1987 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Zuschläge im diensthabenden System im Rahmen der bereits festgestellten Sonderversorgungszeiten der Angehörigen der NVA der DDR festzustellen sind. Bei den vom Kläger erzielten DHS-Zuschlägen handele es sich um Arbeitsentgelt, weil diese Zahlungen aus der Beschäftigung erzielt wurden und eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung – vergleichbar mit Erschwerniszulagen – darstellten. Im Übrigen – insbesondere soweit der Kläger die Berücksichtigung der Verpflegungsgelder begehrt hat – hat der Senat die Berufung zurückgewiesen. Die Verpflegungsgelder seien als Surrogat für die ansonsten kostenlos zur Verfügung gestellte Gemeinschaftsverpflegung in Form von Truppenverpflegung gezahlt worden und hätten ausschließlich dem Ziel gedient, die Funktionsfähigkeit der NVA zu gewährleisten und die Erledigung staatlicher Aufgaben durch die beschäftigten Soldaten zu sichern, nicht dagegen der Entlohnung für geleistete Arbeit.

### **Zu den Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates**

Ist der Anwendungsbereich des AAÜG nach dessen § 1 – auch aufgrund einer fiktiven Versorgungsanwartschaft – eröffnet, ist für die Zugehörigkeit zum Versorgungssystem nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG allein entscheidend, ob eine konkret in Frage stehende entgeltliche Beschäftigung oder Tätigkeit nach den Texten der in den Anlagen 1 und 2 zum AAÜG aufgelisteten Versorgungsordnungen, an die § 5 Abs. 1 AAÜG als relevante Fakten anknüpft, zu denjenigen gehört, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war. In diesem Zusammenhang ist allein die tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit maßgebend, die ihrer Art nach in den sachlichen Geltungsbereich bestimmter Systeme fällt.

Mit **Urteil vom 20. April 2023 (L 7 R 503/22 ZV)** hat der 7. Senat entschieden, dass die Beschäftigten der Staatlichen Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Messwesen und Warenprüfung nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für

hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates zählten und diesem Zusatzversorgungssystem (zu DDR-Zeiten) auch nicht beitreten konnten. Bei den Staatlichen Qualitätsinspektionen handelte es sich zum einen um dem Amt für Standardisierung, Messwesen und Warenprüfung unterstellte Einrichtungen und zum anderen um Institutionen, die gerade keine originären, ausschließlich staatlichen (hoheitlichen) Tätigkeiten ausübten. Entscheidend ist nach den abstrakt-generellen Kriterien der konkreten Versorgungsordnung der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates nicht ausschließlich, wer konkreter Arbeitgeber des Beschäftigten im juristischen Sinne war, weil Beschäftigte in nachgeordneten oder unterstellten Instituten und Einrichtungen von Staatsorganen generell aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten ausgenommen waren, unabhängig davon, ob es sich bei den nachgeordneten oder unterstellten Instituten und Einrichtungen von Staatsorganen um rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Institutionen handelte.

## **V. Rentenversicherung (R)**

### **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)**

Mit **Urteil vom 24. April 2024 (L 4 R 267/20 – n.v.)** hat der 4. Senat entschieden, dass der Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH vom Rentenversicherungsträger nicht die Ausstattung seines Büroarbeitsplatzes mit einem ergonomischen bzw. orthopädischen Bürostuhl und einem (stufenlos elektrisch) höhenverstellbaren Schreibtisch beanspruchen kann. Der Kläger hatte bei der Bundesagentur für Arbeit eine solche Arbeitsplatzausstattung beantragt. Nach Weiterleitung an den Rentenversicherungsträger lehnte dieser den Antrag ab. Der 4. Senat bestätigte diese Entscheidung, zumal bereits keine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit nachgewiesen war. Zwar sei nach Angabe des behandelnden Arztes aufgrund der orthopädischen Grunderkrankung ein ergonomischer Arbeitsplatz mit einem höhenverstellbaren Schreibtisch erforderlich, damit Arbeiten sowohl im Sitzen als auch im Stehen möglich sei. Diese Ausstattung kann mit Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens erfolgen. Der Anspruch scheidet ansonsten daran, dass eine vorrangige Verpflichtung des Arbeitgebers i.S.d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX auf entsprechende Ausstattung des Arbeitsplatzes des Klägers besteht.

Dasselbe gilt im Grunde, wenn der Versicherte als Inhaber eines Betriebes sein eigener Arbeitgeber ist. Dies war der Fall, der den **Urteilen des 4. Senats vom 17. Dezember 2024 (L 4 R 579/19 und L 4 R 144/21 – n.v.)** zugrunde lag. Dem Kläger, einem Kfz-Meister und Inhaber einer Kfz-Werkstatt mit zwei Beschäftigten, waren nach einer medizinischen Rehabilitation infolge mehrerer Bandscheiben-OP, LTA im Sinne von Geräten und Maschinen zur Arbeitserleichterung empfohlen worden. Den entsprechenden Antrag lehnte der Rentenversicherungsträger hingegen ab, weil die ausgeübte Tätigkeit nicht leidensgerecht sei. Auch in den Berufungsverfahren konnte der Kläger einen Anspruch auf die von ihm beantragten Geräte und Maschinen, nämlich ein vollautomatisches Reifenmontiergerät, eine Wuchtmaschine inkl. Wheellift, einen Radheber und einen elektrischen Deichselhochhubwagen sowie einen Getriebeheber mit verstellbarer Plattform, nicht durchsetzen. Dem Urteil war eine Beweisaufnahme durch einen Sachverständigen vor Ort vorausgegangen, um zu klären, welches Gerät speziell wegen der gesundheitlichen Einschränkungen des Klägers benötigt wird. Dies war bei keinem der beantragten Geräte der Fall.

### **Rentenberechnung bei grenzüberschreitendem Sachverhalt**

Einen Fall zur Berechnung einer Rentenleistung bei sowohl in Deutschland als auch in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten hatte der 10. Senat zu entscheiden.

Die in Polen geborene Klägerin hatte bis zu ihrer Übersiedlung nach Deutschland Ende 2003 in Polen gelebt und dort versicherungsrechtliche Zeiten zurückgelegt. Mit Bescheid vom 10. April 2018 bewilligte der zuständige Rentenversicherungsträger der Klägerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Dabei wurde einerseits eine innerstaatliche Berechnung (autonome Leistung) nach Art. 52 Abs. 1a) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Abl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1; im Folgenden VO (EG) 883/2004) vorgenommen, in der nur die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten Berücksichtigung fanden. Daneben wurde – vergleichsweise – im Wege einer zwischenstaatlichen Berechnung die anteilige Leistung nach Art. 52 Abs. 1b) VO (EG) 883/2004 bestimmt. Hierbei wurden sowohl die polnischen als auch deutschen Versicherungszeiten bewertet und der Anteil der deutschen

Versicherungszeiten ermittelt.

Der 10. Senat hat mit **Urteil vom 8. Mai 2024 (L 10 R 24/22 – n.v.)** entschieden, dass die vom beklagten Rentenversicherungsträger vorgenommene Vergleichsberechnung zutreffend erfolgt ist. Aus Art. 52 Abs. 1a) und b) VO (EG) 883/2004 folge, dass eine Vergleichsberechnung durchzuführen ist, die einerseits eine autonome Leistung nach Art. 52 Abs. 1a) und andererseits eine anteilige Leistung nach Art. 52 Abs. 1b) VO (EG) 883/2004 zu bestimmen hat. Aus Art. 52 Abs. 3 VO (EG) 883/2004 folgt, dass nur die höhere der beiden Leistungen zu bewilligen ist. Die zwischenstaatliche Berechnung fiel im Ergebnis für die Klägerin ungünstiger aus, so dass zutreffend die autonome Leistung nach Art. 52 Abs. 3 VO (EG) 883/2004 gewährt wurde.

### **Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, Auffangregel nach § 56 Abs. 2 Satz 9 SGB VI**

Mit **Urteil vom 13. November 2023 (L 10 R 304/22 – n.v.)** hat der 10. Senat entschieden, dass hinsichtlich der Auffangregel des § 56 Abs. 2 Satz 9 SGB VI keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Es stelle nach Auffassung des Bundessozialgerichts keinen Verstoß gegen Verfassungsrecht dar, dass die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung trotz gemeinsamer Erziehung des Kindes in Fallgestaltungen angewandt werde, bei denen sich ein überwiegender Erziehungsanteil eines Elternteils nicht im erforderlichen Beweisgrad feststellen lässt (non liquet). Wie bereits das Bundessozialgericht dargelegt habe, biete die Regelung des Gesetzgebers in weiten Bereichen Raum dafür, die kinderbezogenen Zeiten auch zugunsten des Vaters anzurechnen. Soweit danach die Regelung in § 56 Abs. 2 Satz 9 SGB VI nur für den Fall des Fehlens einer übereinstimmenden Erklärung der Elternteile und gleichzeitiger Nichtfeststellbarkeit einer überwiegender Erziehung durch den Vater im Sinne einer "Auffangregelung" zum Tragen komme, unterliege dies keinen verfassungsrechtlichen Bedenken

Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ist § 56 SGB VI. Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VI ist eine Erziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird nach § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben beide Elternteile ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Die Zuordnung kann nach § 56 Abs. 2 Satz 4 SGB VI auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Nach § 56 Abs. 3 Satz 5 SGB VI ist die übereinstimmende Erklärung der Eltern mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt (§ 56 Abs. 2 Satz 6 SGB VI). Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend (§ 56 Abs. 2 Satz 7 SGB VI). Nach § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI ist dann, wenn die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgeben haben, die Erziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter (§ 56 Abs. 2 Satz 9 SGB VI). Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 8 und 9 nicht möglich, werden die Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 Satz 10 SGB VI).

### **VI. Arbeitsförderung (AL)**

#### **Keine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld bei vertragswidrigem Verhalten in Form eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht bei Fehlen einer der Kündigung vorausgegangenen, aber arbeitsrechtlich erforderlichen Abmahnung**

Der 3. Senat hat mit **Urteil vom 24. Oktober 2024 (L 3 AL 39/22)** entschieden, dass es sowohl bei einer außerordentlichen als auch bei einer ordentlichen Kündigung an der für die Verhängung einer Sperrzeit notwendigen Kausalität eines arbeitsvertragswidrigen Verhaltens (hier in Form einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht) für die Kündigung fehlt, wenn der Kündigung keine arbeitsrechtlich erforderliche Abmahnung vorausgegangen ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn im Einzelfall ein Absehen von einer vorherigen Abmahnung gerechtfertigt ist.

Der Entscheidung lag die Klage einer Beschäftigten gegen die Verhängung einer Sperrzeit zugrunde.

Diese hatte Kenntnis von einer schweren Pflichtverletzung einer Mitarbeiterin erlangt und sich einer betriebsfremdem Dritten anvertraut. Dies wurde ihrem Arbeitgeber bekannt, der daraufhin eine außerordentliche Kündigung aussprach. Diese nahm die Beklagte zum Anlass, eine Sperrzeit im Rahmen des Arbeitslosengeldanspruchs zu verhängen, die zum Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs führte. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Klage und nachfolgenden Berufung. Die Verschwiegenheitspflicht eines Arbeitnehmers ergibt sich bereits aus seiner Rücksichtnahmepflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB. Sie ist nicht nur auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beschränkt, sondern erfasst auch alle sonstigen Tatsachen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner Stellung im Betrieb bekannt geworden sind. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ist hier bezüglich der Weitergabe von Informationen über ein Fehlverhalten einer anderen Arbeitnehmerin an eine betriebsfremde Person bejaht worden. Der Senat hat in dem zu entscheidenden Fall allerdings die Kündigung, der keine Abmahnung vorausgegangen war, als unwirksam und demzufolge den Sperrzeitbescheid für rechtswidrig erachtet.

Bei der Prüfung, ob dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers trotz Vorliegens einer erheblichen Pflichtverletzung zumutbar ist, ist unter Zugrundelegung der einschlägigen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung in einer Gesamtwürdigung das Interesse des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen das Interesse des Arbeitnehmers an dessen Fortbestand abzuwägen. Es hat eine Bewertung des Einzelfalls unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen. Diese Abwägung ist hier zu Gunsten der Klägerin ausgefallen.

### **Erledigung des Verfahrens bei Bewilligung der begehrten Weiterbildungsmaßnahme und Nichtantritt dieser durch den Leistungsberechtigten**

Der 3. Senat hat mit **Urteil vom 5. Dezember 2024 (L 3 AL 85/22)** entschieden, dass sich eine Klage auf Bewilligung der Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme erledigt, wenn diese vom Leistungsträger bewilligt, aber vom Leistungsberechtigten nicht angetreten wird. Einer Klage auf Erteilung eines Bildungsgutscheines fehlt das Rechtsschutzbedürfnis wegen der Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache.

Eine Entscheidung über eine Förderung einer beruflichen Weiterbildung bezieht sich immer auf eine von einem konkreten Träger durchzuführende konkrete Maßnahme. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Förderung der beruflichen Weiterbildung bezüglich einer konkreten Maßnahme bei einem konkreten Maßnahmeträger beantragt wird. Einen nur die einzelne Anspruchsvoraussetzung (z.B. die Notwendigkeit der Weiterbildung) berücksichtigenden, quasi abstrakten Förderanspruch gibt es nicht (Bestätigung der Senatsrechtsprechung: vgl. Sächs. LSG, Beschluss vom 18. Mai 2016 – L 3 AS 167/16 B ER – juris Rn. 22). Für die Bewilligung einer anderen Maßnahme bedarf es eines gesonderten Antrages/eines gesonderten Verfahrens.

### **Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses bei Ablauf der Frist nach § 325 Abs. 3 SGB III**

Wenn wegen des Ablaufs der Ausschlussfrist in § 325 Abs. 3 SGB III ein Antrag auf Zahlung von Kurzarbeitergeld nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden kann, ist ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschwerdeentscheidung über einen erstinstanzlichen Beschluss, mit dem die Agentur für Arbeit per einstweiliger Anordnung vorläufig verpflichtet worden ist, einen zeitlich bestimmten Arbeitsausfall anzuerkennen und der Antragstellerin einen entsprechenden Anerkennungsbescheid zu erteilen, entfallen. Denn weder der Fortbestand des zusprechenden Beschlusses des Sozialgerichtes noch eine gerichtliche Entscheidung im Beschwerdeverfahren, mit der dieser Beschluss bestätigt würde, würde weder gegenwärtig noch zukünftig die Stellung der Antragstellerin aber auch nicht die ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessern. Dies hat der 3. Senat mit **Beschluss vom 4. Januar 2024 – L 3 AL 81/22 B ER** – entschieden.

Im zugrundeliegenden Fall erstrebte die Antragstellerin die Anerkennung eines Arbeitsausfalles, sie hatte aber keinen Antrag auf Zahlung von Kurzarbeitergeld gestellt. Wegen des Ablaufs der Ausschlussfrist in § 325 Abs. 3 SGB III konnte sie einen solchen Antrag auch nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg stellen. Das Rechtsschutzbedürfnis ist eine allgemeine Sachurteilsvoraussetzung, die bei jeder Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gegeben sein muss. Der Begriff des Rechtsschutzbedürfnisses bedeutet, dass nur derjenige, der mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat.

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt unter anderem dann, wenn die begehrte gerichtliche Entscheidung weder gegenwärtig noch zukünftig die Stellung der Rechtsschutzsuchenden verbessern würde.

## **VII. Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitsuchende – (AS)**

### **Ein Umzug eines Empfängers von Leistungen nach dem SGB II in einen anderen Zuständigkeitsbereich führt nicht zu einer Unterbrechung der Leistungsgewährung.**

Im Verfahren **L 7 AS 142/24 B ER** war die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides über Leistungen nach dem SGB II nach Umzug des Leistungsempfängers in einen anderen Zuständigkeitsbereich streitig. Der 7. Senat hat **mit Beschluss vom 22. Mai 2024** entschieden, dass nach einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die bisher zuständige Behörde die (von ihr bewilligten) Leistungen bis zu deren Fortsetzung durch die zuständig gewordene Behörde erbringen muss, die wiederum nach dem Zuständigkeitswechsel erbrachte Leistungen auf Anforderung zu erstatten hat. Dadurch soll durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit keine Unterbrechung des Leistungsverhältnisses eintreten und gewährleistet werden, dass der vorleistende Träger nicht die Kosten der Weiterleistung zu tragen hat. Damit ist eine auf diese Änderung gestützte Aufhebung der Bewilligung von Leistungen durch den bisher zuständigen Leistungsträger grundsätzlich ausgeschlossen. Es fehlt dann auch nicht an der nach § 7b SGB II erforderlichen Erreichbarkeit, weil sich nach einem umzugsbedingten Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die Erreichbarkeit nach dem näheren Bereich des nunmehr örtlich zuständigen Leistungsträgers bestimmt.

### **Erledigung eines Verwaltungsaktes über die Ablehnung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt durch den Tod des Leistungsberechtigten**

Der 7. Senat hat mit **Urteil vom 30. Mai 2024 (L 7 AS 1060/20)** entschieden, dass sich ein Verwaltungsakt über die Ablehnung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt (§ 16i SGB II, Teilhabe am Arbeitsmarkt) für die beabsichtigte Beschäftigung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit dessen Tod erledigt, auch wenn sich der Bewilligungsbescheid an einen Arbeitgeber richtet.

Im Verfahren war die Bewilligung eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt (§ 16i Abs. 1 SGB II) für die Anstellung eines Empfängers von Leistungen nach dem SGB II streitig. Den ablehnenden Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides richtete das zuständige Jobcenter an die Arbeitgeberin, die hiergegen Klage vor dem Sozialgericht erhob, das die Klage abwies. Im nachfolgenden Berufungsverfahren verstarb der Leistungsempfänger, dessen Anstellung beabsichtigt war. Damit erledigte sich der streitgegenständliche Bescheid, da dessen Beschäftigung nunmehr nicht mehr in Betracht kam (§ 39 Abs. 2 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Mit einer Klage kann dann – anstatt der zunächst allein statthafter Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) – nur noch die Feststellung begehrt werden, dass der angegriffene Bescheid rechtswidrig ist, wenn für diese Feststellung ein berechtigtes Interesse besteht (§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG). Derartige Tatsachen waren von der Klägerin nicht vorgetragen worden. Auch war der Bescheid nicht rechtswidrig, da die Beklagte bereits die Zuweisung des Leistungsempfängers bestandskräftig abgelehnt hatte.

### **Keine besondere Härte i.S.d. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 letzter Teilsatz, Nr. 7 SGB II bei alleiniger geringfügiger Überschreitung der nunmehr gesetzlich geregelten Wohnflächengrenze**

Der 7. Senat hat im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes (**L 7 AS 379/24 B ER**) **mit Beschluss vom 13. November 2024** entschieden, dass ein selbstgenutztes Hausgrundstück nicht bereits deshalb nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II von der Berücksichtigung als verwertbares Vermögen ausgenommen ist, weil es die maßgebliche Wohnfläche von bis zu 140 m<sup>2</sup> nur geringfügig überschreitet.

Gegenstand der Prüfung war, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2024 aufgrund verwertbaren Vermögens im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausgeschlossen ist. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung sind ein selbst genutztes Hausgrundstück mit bis zu 140 m<sup>2</sup> oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung mit bis zu 130 m<sup>2</sup> kein zu berücksichtigendes Vermögen. Damit gelten erstmals gesetzlich bestimmte Wohnflächengrenzen. Bei mehr als vier Personen erhöhen sie sich um jeweils 20 m<sup>2</sup>. Davor hatte die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Angemessenheitswerte bestimmt. Als Untergrenze galten 80 (Wohnung) bzw. 90 (Haus) m<sup>2</sup> als angemessen. Eine bis zu zehnpromtente Überschreitung

schadete nicht. Nunmehr sind nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 letzter Teilsatz SGB II größere Wohnflächen anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung des Vermögens eine besondere Härte bedeuten würde.

Aufgrund dieser Neuregelungen hat der 7. Senat das im Alleineigentum des Antragstellers stehende und von ihm allein bewohnte Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von 147 m<sup>2</sup> berücksichtigt. Nach der gesetzlichen Bestimmung eines erhöhten Wohnflächengrenzwertes bei teilweiser Entkoppelung von der Anzahl der Bewohner und Vorhandensein einer Härtefallregelung scheidet sowohl eine allgemeine Erhöhung der genannten Wohnflächen um 10 % als auch die Annahme eines Härtefalles nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 letzter Teilsatz SGB II oder einer besonderen Härte § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB II aus, wenn außer einer nur geringfügigen Überschreitung der angemessenen Wohnfläche keine sonstigen Gründe für die Annahme einer Härtefalles oder einer besonderen Härte vorliegen.

### **Berücksichtigung einer Einkommenssteuernachzahlung für vergangene Zeiträume im Rahmen der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II?**

Eine Einkommenssteuernachzahlung für ein vergangenes Kalenderjahr ist bei einem selbständig tätigen Leistungsempfänger nach dem SGB II weder als betriebsbedingte Ausgabe im Jahr der Nachentrichtung bei der Gewinnermittlung, noch als auf das Einkommen entrichtete Steuer als Absetzbetrag mindernd zu berücksichtigen, so das Sächsische Landessozialgericht in seinem **Urteil vom 6. April 2023 – L 7 AS 629/20 –**. Bei den Einkommenssteuernachzahlungen im Sinne von Schulden gegenüber dem Finanzamt handelt es sich nicht um betriebsbezogene, sondern um personenbezogene Ausgaben, welche nicht gemäß § 3 Abs. 2 AlgII-VO vom Einkommen Hilfebedürftiger abgesetzt werden können. Bei der vom Kläger tatsächlich im Bewilligungszeitraum entrichteten Einkommenssteuernachzahlung handele es sich auch nicht um einen einkommensmindernd zu berücksichtigenden Absetzbetrag nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Eine Absetzung nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II scheidet mit Blick auf die Steuernachzahlung deshalb aus, weil diese Norm nur die Steuerzahlungen einbezieht, die sich auf das im jeweiligen Bewilligungszeitraum erzielte Einkommen beziehen. Folglich war den Leistungs- bzw. Erstattungsansprüchen ein höherer Gewinn, als vom Sozialgericht Leipzig im angefochtenen Urteil vom 17. Juni 2020 berechnet, zugrunde zu legen.

### **Grundsicherung für Arbeitsuchende – Einkommensberücksichtigung – Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage – Abgrenzung zum Vermögen – Absetzung des Erwerbstätigenfreibetrags**

Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage sind Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II und kein Vermögen. Ein Erwerbstätigenfreibetrag gemäß § 11b Abs. 1 S 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II ist nicht abzusetzen, denn es handelt sich bei den Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage nicht um Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, so der 4. Senat in seinen **Urteilen vom 29. August 2023 (L 4 AS 834/17)** und **vom 24. April 2024 (L 4 AS 440/18)**. Allein die steuerrechtliche Einordnung der Einnahmen aus der Photovoltaikanlage macht den Kläger nicht zu einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der i.S.d. § 11b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB II erwerbstätig ist.

Das Bundessozialgericht hat auf die vom 7. Senat zugelassene Revision die Entscheidung im Verfahren L 4 AS 834/17 mit Urteil vom 28. November 2024 bestätigt (B 4 AS 16/23 R – Unterwerfungsvergleich im Parallelverfahren).

### **Konzepte 2013 und 2016 des Landkreises Bautzen für den Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) für Unterkunft für einen Drei-Personen-Haushalt bestätigt**

Der 7. Senat hat mit Urteilen vom **14. Dezember 2023** in drei Verfahren entschieden, wie hoch die angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis Bautzen, Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land), für einen Drei-Personen-Haushalt sein dürfen.

Im den zugrundeliegenden drei Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dresden begehrt die Klägerin zu 1.) und deren damals minderjährige Kinder (Klägerin zu 2. und Kläger zu 3.) in den Zeiträumen vom 1. März 2015 bis 30. November 2015 (L 7 AS 868/18), vom 1. Dezember 2015 bis 31. August 2016 (L 7 AS 869/18) und vom 1. September 2016 bis 31. August 2017 (L 7 AS 870/18) die Bewilligung höherer

Kosten der Unterkunft und Heizung für die von ihnen in den streitigen Zeiträumen bewohnte abgeschlossene Wohneinheit (98 m<sup>2</sup>) im Wohnhaus des Vaters der Klägerin zu 1.) (insgesamt 208 m<sup>2</sup> Wohnfläche). Gegenstand der Prüfung waren die Konzepte 2013 „in der Fassung der Weiterentwicklung wie im Konzept 2016“ und 2016 und damit die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinien des Landkreises Bautzen vom 10. Juli 2013 und vom 14. Dezember 2016 (mit Geltung bis 31. Dezember 2018).

Beim Sozialgericht Dresden hatten die Klagen unter Zugrundelegung der anteiligen tatsächlichen Kosten für das Gesamtgebäude bei Annahme eines Scheinmietverhältnisses teilweise Erfolg. Eine Prüfung der zugrundeliegenden KdU-Konzepte erfolgte nicht, da übersteigende Kosten dann allein auf Heizkosten beruhten. Gegen diese Gerichtsbescheide haben sowohl die Kläger als auch die Beklagte Berufungen eingelegt, letztere im Wege der Anschlussberufung.

Der 7. Senat hat unter Ablehnung eines Scheinmietverhältnisses nun entschieden, dass die zu prüfenden Konzepte unter Berücksichtigung der erfolgten Nachbesserungen den vom BSG in seiner Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept genügen. Sowohl die Vergleichsraumbildung als auch die gewählte Methode im Konzept, in einem definierten Umfang Bestandsmieten und Angebotsmieten unter Einbeziehung auch der Daten der SGB-II-Leistungsbezieher zu erheben, seien nicht zu beanstanden. Die zunächst geäußerten Bedenken des Senats hinsichtlich der ausreichenden Berücksichtigung von Daten der Kleinvermieter und von Angebotsmieten konnten nach weiteren Ermittlungen und entsprechenden Nachbesserungen ausgeräumt werden. Auch der gewählte Weg der Verfügbarkeitsprüfung und der ermittelte Referenzwert für die kalten Betriebskosten seien nicht zu beanstanden.

Hinzu kommen die Heizkosten, die in den vorliegenden Fallgestaltungen ausgehend von den tatsächlichen Heizkosten und begrenzt durch die angemessene Wohnfläche für einen Drei-Personen-Haushalt zu übernehmen seien.

**Konzept des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu den Bedarfen für Unterkunft für einen Ein-Personenhaushalt in der Stadt Freital in den Zeiträumen vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 bestätigt**

Der 7. Senat hat in zwei Verfahren (**L 7 AS 150/20 und L 7 AS 358/24**) am **9. Dezember 2024** zur Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in den Zeiträumen vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 für einen Einpersonenhaushalt (Wohnfläche bis 45 m<sup>2</sup>) im Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) entschieden, dass das zu zugrunde liegende Konzept unter Berücksichtigung der erfolgten Nachbesserungen und der Fortschreibung für die Zeit ab 1. November 2014 den vom Bundessozialgericht in seiner Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept genügt.

Dabei ging der Senat bei der Prüfung des zugrundeliegenden Konzeptes u.a. davon aus, dass Ermittlungen zum Wohnungsstandard im konkreten Fall entbehrlich seien, da die Höhe des Mietpreises den Standard widerspiegele. Entscheidend sei, dass die Angemessenheitsgrenze so definiert sei, dass ein ausreichender Wohnraum für alle Leistungsempfänger zur Verfügung stehe. Diesem Erfordernis werde die Grenze des 33. Perzentils aus Bestandsmieten sowohl des einfachen, des mittleren und des gehobenen Wohnungsausstattungsstandards gerecht.

Zunächst geäußerte Bedenken des Senats hinsichtlich der fehlenden Bildung von Vergleichsräumen im Rahmen der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze bei der Nettokaltmiete wurden nach weiteren Ermittlungen und entsprechenden Nachbesserungen ausgeräumt. Höhere Leistungen, insbesondere solche nach der Wohngeldtabelle (inklusive eines zehnpromzentigen Sicherheitszuschlags) – wie sie die Klägerin in den vorausgegangenen Klageverfahren begehrte und das Sozialgericht ausgereutelt hatte – kämen nicht in Betracht, weil lediglich Anspruch auf die vom Beklagten nach einem schlüssigen Konzept festgelegten angemessenen Unterkunfts-kosten sowie auf angemessene Heizkosten bestehe.

Für den Ein-Personenhaushalt im Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) ergeben sich in den Zeiträumen vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 folgende Werte:

Zeitraum	angemessene Nettokaltmiete	angemessene Nebenkosten ohne Heizkosten	angemessene Bruttokaltmiete (Summe ohne Heizkosten)
7/2013 bis 12/2013	207,00 €	50,40 €	257,40 €

7/2014 bis 10/2014			
11/2014 bis 12/2014	208,84 €	52,27 €	261,11 €

### Konzept der Stadt Leipzig zu den Bedarfen für Unterkunft für Ein-Personen-Haushalte im Grundsatz bestätigt

Der 10. Senat und der 4. Senat haben mit **Urteilen vom 15. Dezember 2023** und **vom 19. Dezember 2023** in unterschiedlichen Verfahren über die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft einschließlich Betriebskostenvorauszahlungen in der Stadt Leipzig entschieden. Gegenstand der Prüfung waren die inzwischen durch teilweise geänderte Folgekonzepte abgelösten sog. KdU-Richtlinien von 2014 (10. Senat) und 2018 (4. Senat), die auf den vom Stadtrat der Stadt Leipzig beschlossenen Konzepten beruhten.

Während die Rechtsprechung des Sozialgerichts Leipzig uneinheitlich war und einige Kammern die Richtlinien für nicht schlüssig i.S.d. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hielten und daher nicht anwandten, hat das Sächsische Landessozialgericht nunmehr entschieden, dass die Konzepte dem Grunde nach schlüssig sind und im Einzelnen festgestellte Mängel durch rechnerische Korrekturen und Preisanpassungen behoben werden können. Auch das Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung sei nicht zu beanstanden. Um anerkannte mathematisch-statistische Grundsätze der Datenauswertung vollständig einzuhalten, ist die Berücksichtigung eines Konfidenzintervalls erforderlich. Dieser Mangel konnte durch Neubestimmung der angemessenen Nettokaltmiete unter Berücksichtigung des Konfidenzintervalls beseitigt werden.

Für die KdU-Richtlinie 2014 war die Fortschreibung ab 1. Januar 2017 nachzuholen, die sich sowohl hinsichtlich der Nettokaltmiete als auch der kalten Betriebskosten an den zwischenzeitlich erhobenen Daten und nicht am Verbraucherpreisindex zu orientieren hatte. Hinsichtlich der KdU-Richtlinie 2018 war nicht hinreichend aktuelles Datenmaterial verwendet worden. Insbesondere die erkennbare Preisentwicklung zwischen Erhebungszeitpunkt und Anwendungszeitraum des Konzeptes hätte eine Aktualisierung erforderlich gemacht. Auch insoweit konnte das Konzept unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2016 und 2017 fortgeschrieben werden. Dasselbe gilt für die zu niedrig angesetzten Werte für kalte Betriebskosten.

Nach Korrektur durch das Sächsische Landessozialgericht ergaben sich für Ein-Personen-Haushalte in Leipzig folgende Werte:

Zeitraum	Nettokaltmiete pro Quadratmeter	Betriebskosten pro Quadratmeter	Summe (ohne Heizkosten)
12/2014 bis 12/2016	4,72 €	1,3902 €	6,1102 €
1/2017 bis 12/2017	4,8921 €	1,4244 €	6,3165 €
4/2018 bis 3/2019	4,99 €	1,46 €	6,45 €

### VIII. Sozialhilferecht (SO)

#### **Anspruch auf die Übernahme der Kosten für ein Rollstuhlfahrrad (Tandemfahrrad, bei dem der Fahrende hinten sitzt und vorn ein Rollstuhl arretiert werden kann)**

Der 8. Senat hat mit **Urteil vom 14. November 2024 (L 8 SO 50/22 – n.v.)** entschieden, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für ein Hilfsmittel in Form eines Rollstuhlfahrrades als soziale Teilhabeleistung zur Eingliederung in die Gesellschaft bestehen kann, wenn es erforderlich ist, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Dies ist der Fall, wenn das Rollstuhlfahrrad nicht nur als reines Transportmittel zur Erweiterung des Bewegungsradius genutzt wird, sondern durch dessen Nutzung gerade die soziale Interaktion mit Familienmitgliedern, Assistenten oder Freunden auf gemeinsamen Wegstrecken sowohl zur Erledigung alltäglicher Aufgaben als auch auf gemeinsamen Ausflügen gesteigert wird.

Die Klägerin, die an einer infantilen Zerebralparese mit spastischer Tetraparese und dyskinetischer Bewegungsstörung, einer ausgeprägten Sprechstörung leidet, der ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 und die Merkzeichen „G“, „aG“ und „H“ zuerkannt worden waren und die in einer eigenen Wohnung

lebt, hatte u.a. geltend gemacht, Einkäufe mit dem Rollstuhl nicht bewältigen zu können und das Rollstuhlfahrrad zudem für gemeinsame Ausflüge mit Freunden zu benötigen. Das Sozialgericht hatte der Klage stattgegeben. Der 8. Senat hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

### **Umstellung der Zahlung der Leistungen durch den Sozialhilfeträger bei einem in einer stationären Einrichtung lebenden Hilfebedürftigen auf Zahlung an den Hilfebedürftigen anstelle an die Einrichtung als Verwaltungsakt**

Bei einem Schreiben, mit dem einem in einer stationären Einrichtung lebenden Leistungsempfänger vom Sozialhilfeträger mitgeteilt wird, dass künftig die maximal zustehenden Sozialhilfeleistungen im Voraus und – abweichend von der bisherigen Verfahrensweise der Zahlung an die stationäre Einrichtung – ausschließlich auf das private Konto des Hilfeempfängers überwiesen werden und keinerlei Zahlungen an die stationäre Einrichtung erfolgen, handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X, so der 8. Senat in seinem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen **Beschluss vom 9. Dezember 2024 (L 8 SO 38/24 B ER – n.v.)**. Denn diese Mitteilung ist für einen verständigen Empfänger nicht anders zu verstehen, als dass verbindlich festgestellt wird, dass Leistungen nunmehr zu Beginn des Monats und – hinsichtlich der Hilfe zur Pflege – nunmehr als Geldleistungen anstatt als Sachleistungen erbracht werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist das Leistungserbringerrecht in der Sozialhilfe im Bereich stationärer Leistungen (und ambulanter Dienste) durch ein sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis geprägt, das nach der gesetzlichen Regelung als Sachleistungsprinzip in der Gestalt der Sachleistungsverschaffung/Gewährleistungsverantwortung ausgestaltet ist. Der Hilfeempfänger hat gegen den Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Zahlung des Sozialhilfeträgers unmittelbar an die Einrichtung. Der Primäranspruch des Leistungsberechtigten gegen den Sozialhilfeträger ist auf Zahlung an den Dritten gerichtet

### **IX. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht, SB)**

#### **Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens B bei seelischer Behinderung**

Die Zuerkennung eines Merkzeichens B (Mitnahme einer Begleitperson) im Sinne des § 229 Abs. 2 Satz 1 SGB IX kommt auch in Betracht, wenn eine geistige (oder seelische) Behinderung oder eine vergleichbare Behinderung vorliegt, die mit einem GdB von 70 oder mehr zu bewerten ist, so der 9. Senat im **Urteil vom 14. März 2023 (L 9 SB 83/19 – n.v.)**.

Bei dem Kläger liegt mit einer Autismusspektrumstörung eine tiefgreifende Entwicklungsstörung vor, die sich nicht nur auf dem Schulweg, sondern auf allen Wegen (Probleme beim Überschreiten von Schwellen und der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) und im sozialen Kontext erheblich einschränkend auswirkt. Weil die Integration in Lebensbereiche auch bei umfassender Unterstützung nur teilweise bzw. nicht gelang, war von einem GdB in Höhe von 70 v.H., eher 80 v.H. auszugehen, sodass unter Berücksichtigung zudem bestehender Orientierungs- und Gleichgewichtsstörungen die Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens B erfüllt waren.

#### **Voraussetzungen für die Zuerkennung der Merkzeichens aG (außergewöhnlicher Gehbehinderung)**

Mit **Urteil vom 27. März 2024 (L 9 SB 81/23 ZVW – n.v.)** hat das Sächsische Landessozialgericht unter Aufhebung des entgegenstehenden erstinstanzlichen Gerichtsbescheides und Abänderung der entgegenstehenden Bescheide der Beklagten bei dem an progressiver Muskeldystrophie erkrankten Kläger die Voraussetzungen eines Merkzeichens aG festgestellt, da von einer freien Gehfähigkeit ohne Selbstverletzungsgefahr nicht mehr auszugehen war und daher ein Einzel-GdB i.H.v. 80 v.H. anzusetzen war. Die Muskelschwundkrankung führte im konkreten Fall gemäß § 229 Abs. 3 Satz 1 SGB IX zu einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von 80 entspricht, ohne dass es auf einen Vergleich der Gehfähigkeit mit derjenigen beim Vorliegen bestimmter orthopädischer Leiden ankam. Abzüge waren nicht vorzunehmen.

## **X. Verfahrens- und Prozessrecht**

### **Untätigkeitsklage: sachliche Verbescheidung eines Antrages**

Über die Frage der Zulässigkeit und Begründetheit einer Untätigkeitsklage hatte der 3. Senat in einem gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts gerichteten Berufungsverfahren (**Beschluss vom 25. Mai 2023 – L 3 AL 35/23**) zu entscheiden.

Der beklagte Leistungsträger war – wie auch das Sozialgericht – davon ausgegangen, dass ein behördliches Schreiben mit dem Hinweis auf einen Abhilfebescheid eine sachliche Verbescheidung des Überprüfungsantrages des Klägers beinhalte. Dem ist der 3. Senat nicht gefolgt. „Sachlich bescheiden“ bedeute nicht, dass einem Antrag stattgegeben werden muss, wohl aber dass in der Sache eine Entscheidung getroffen wird und sei es, dass der Antrag als unzulässig abgelehnt wird. Dies Voraussetzungen erfüllte das behördliche Schreiben des Leistungsträgers, in dem lediglich auf einen früheren Bescheid verwiesen wurde, nicht.

### **Zur Frage der grundsätzlichen Bedeutung im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde**

Grundsätzliche Bedeutung (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG) hat eine Rechtssache, wenn sie - bei Beschwerde nach § 145 SGG zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung eine (abstrakte) Rechtsfrage aufwirft, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (sog. Breitenwirkung), (abstrakt) klärungsbedürftig und (konkret) klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist.

Ob die (abstrakte) Rechtsfrage (konkret) klärungsfähig und entscheidungserheblich ist, beurteilt sich grundsätzlich auf der Grundlage der vorinstanzlich festgestellten Tatsachen, an die auch das Landesozialgericht als Beschwerdegericht gebunden ist, so der 7. Senat in seinem **Beschluss vom 25. Mai 2023 (L 7 AS 955/19 NZB)**. Diese Voraussetzungen wurden im entschiedenen Verfahren als gegeben angesehen, so dass die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts zugelassen wurde.

### **Anspruch auf Löschung noch gespeicherter personenbezogener Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse**

Der 1. Senat hat mit **Urteil vom 14. Juni 2023 (L 1 SF 18/20 DS)** entschieden, dass ein Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten bestehen kann, obwohl die auf der Grundlage des § 110a Abs. 1 SGB IV ergangenen „Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a SGB IV, Voraussetzungen der Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie Aufbewahrungsfristen für Unterlagen für den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Version: 4.0 Stand: 08.02.2022“ vorgesehene Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Verwaltungsvereinbarung schließt den Anspruch auf Löschung der noch gespeicherten Daten im Einzelfall nicht aus. Es handelt sich bereits nicht um eine gesetzliche Aufbewahrungsverpflichtung im Sinne des Art. 17 Abs.3 Buchst. b DS-GVO. Die Vereinbarung hat dabei den Rechtscharakter einer Verwaltungsvorschrift. Bindungswirkung entfalten sie nach Außen erst durch verwaltungspraktische Anwendung i.V.m. Art. 3 Grundgesetz.

Geklagt gegen die Speicherung persönlicher Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Rentenversicherungsnummer) hatte ein vormals bei der beklagten Krankenkasse Versicherter. Die gegen die klageabweisende erstinstanzliche Entscheidung eingelegte Berufung des Klägers hatte Erfolg.

### **Zulässigkeit der Berufung bei Verbindung mehrerer Klagen**

Die Zulässigkeit der Berufung ist bei erstinstanzlicher Verbindung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich hinsichtlich jedes selbständigen prozessualen Anspruchs gesondert zu betrachten, soweit mehrere in einer Klage geltend gemachte prozessuale Ansprüche nicht zusammenzurechnen sind, wobei diese Ausnahme auch bei zulässiger Verbindung von Rechtsstreitigkeiten gilt, so der 7. Senat im **Beschluss vom 24. Juli 2023 (L 7 AS 860/19 B PKH)**.

## **Bestimmung des Beschwerdewertes im Verfahren um die Gewährung von Krankengeld**

Für die Bestimmung des Beschwerdewerts i.S. von § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG ist bei einem abhängig Beschäftigten auf das begehrte Bruttokrankengeld abzustellen. Dies hat der 9. Senat mit **Beschluss vom 10. Januar 2024 (L 9 KR 84/23 NZB)** entschieden. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, in welcher Höhe das Krankengeld nach Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung netto an den Kläger tatsächlich ausgezahlt wird.

Einer entsprechend der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde fehlt es nicht am Rechtsschutzinteresse. Erweckt eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung den Anschein, dass die Berufung gegen das Urteil kraft Gesetzes ausgeschlossen sei und es bedürfe zu ihrer Statthaftigkeit einer besonderen Zulassung durch das Gericht, belastet dieser Rechtsschein denjenigen, der gegen das Urteil Berufung einlegen möchte. Deshalb ist ein berechtigtes Interesse des Klägers an einer verbindlichen Entscheidung des angerufenen Gerichts über die Zulässigkeit eines bei ihm eingelegten Rechtsmittels anzuerkennen.

Im zugrundeliegenden Fall war das Sozialgericht in der Rechtsmittelbelehrung unter Zugrundelegung eines Beschwerdewertes in Höhe des Nettokrankengeldes, welches im Gegensatz zum streitigen Bruttokrankengeld einen Betrag i.H.v. 750,00 € nicht überschritt, zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Berufung der Zulassung bedarf. Der Kläger hatte sich dementsprechend mit der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung gewandt, obwohl – unter Zugrundelegung des streitigen Bruttokrankengeldbetrages – die Berufung statthaft gewesen wäre.

## **Entscheidung des SG über einen Antrag auf mündliche Verhandlung gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG**

Ein Sozialgericht, das einen Antrag auf mündliche Verhandlung i.S. von § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG als unstatthaft erachtet, darf den Antrag wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht durch Beschluss verwerfen, sondern muss über ihn durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung, sofern nicht auf eine solche verzichtet wird, entscheiden.

Das hat der 3. Senat mit **Urteil vom 28. Mai 2024 (L 3 AS 290/18 B)** entschieden und betont, dass der Zulässigkeit einer gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde nicht entgegenstehe, dass das Sozialgericht über den Antrag auf mündliche Verhandlung durch Urteil statt wie geschehen durch Beschluss hätte entscheiden müssen. Denn einem Kläger darf kein Nachteil dadurch erwachsen, dass er von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, auf das er durch das Gericht hingewiesen worden ist. Vielmehr ist in einem solchen Fall nach dem Grundsatz der sogenannten Meistbegünstigung sowohl das Rechtsmittel zulässig, das gegen die gewählte Entscheidungsform zulässig wäre, als auch das Rechtsmittel, das gegen die richtige Entscheidungsform zulässig gewesen wäre.

## **Erledigung eines Versagungsbescheides bei nachträglicher Bewilligung**

Ein Bescheid über die vollständige Bewilligung beantragter Leistungen erledigt zwar einen nicht zugleich aufgehobenen Versagungsbescheid (§ 39 Abs. 2 SGB X), wird aber nicht kraft Gesetzes zum Gegenstand des Verfahrens, so der 7. Senat im **Urteil vom 23. Dezember 2024 (L 7 AS 535/21)**. Die Voraussetzungen des § 96 SGG, nach dem ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt, liegen in diesem Fall bezogen auf den Bewilligungsbescheid bei einem gegen einen Versagungsbescheid geführten gerichtlichen Verfahren nicht vor. Ein bloßer Sachzusammenhang genügt hierfür nicht.

## Teil 2: Statistischer Überblick 2024

### I. Geschäftsentwicklung

#### 1. Eingänge

Wie schon 2022 sind die Neueingänge an den drei Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig im Jahre 2024 abermals zurückgegangen: Im Vergleich zum Jahr 2022 haben sie sich um 5 Prozent verringert und sind auf 13.918 gesunken (2022: 14.648, 2021: 17.535). Der Rückgang hat sich im Vergleich zu 2021 aber abgeschwächt. Dem entsprechend hat sich beim Landessozialgericht ein noch deutlicherer Rückgang der Eingänge gezeigt. Im Jahre 2024 gingen am Landessozialgericht lediglich noch 1.951 Verfahren ein (2022: 2.190, 2021: 2.942 Verfahren). Das ist ein Rückgang gegenüber dem Jahr 2022 von etwa 11 Prozent. Aber auch hier fiel der Rückgang der Eingänge nicht mehr so deutlich aus wie noch im Jahr 2022 (25 Prozent).

#### 2. Erledigungen

Sinkende Eingänge erlaubten es den Richterinnen und Richter der drei Sozialgerichte die jeweiligen Bestände weiter abzubauen. Obwohl in absoluten Zahlen etwas weniger Verfahren abgeschlossen werden konnten als im Jahr 2022, nämlich 15.177 (2022: 17.328), ist der Bestand von 23.364 am Anfang des Jahres 2024 auf 22.115 am Ende gesunken (– 1.249). Dies entspricht einem Minus von mehr als 5 Prozent. Naturgemäß sinkt mit der Zahl der Eingänge auch die Zahl der Erledigungen, wenn sich die Richterinnen und Richter der Abarbeitung von Altbeständen widmen.

Auch am Landessozialgericht gingen die Erledigungszahlen 2024 zurück. So wurden im Jahre 2024 2.178 Verfahren gegenüber 2.704 erledigten Verfahren im Jahr 2022 beendet, das sind knapp 20 Prozent weniger. Der Bestand der anhängigen Verfahren verringerte sich infolge des Rückgangs der Eingänge dennoch von 3.663 am 1. Januar 2024 auf 3.435 am 31. Dezember 2024 (um mehr als 6 Prozent).

Abgenommen hat am Landessozialgericht die Zahl der Entscheidungen durch Einzelrichter bzw. den sog. kleinen Senat von 304 Berufungsverfahren im Jahr 2022 auf 272 Berufungsverfahren im vergangenen Jahr.

---

\*Die Zahlen wurden den Aufstellungen des Statistischen Landesamtes (ohne SF-Verfahren) entnommen. Ein Vergleich erfolgt mit den Zahlen der Vorjahre 2022 und 2021. Die entsprechenden Angaben für die Vorjahre wurden dem Jahrespressebericht 2022 entnommen.

### **3. Erfolgsquoten**

Die Chancen, vor den Sozialgerichten gegenüber einem Sozialversicherungsträger oder einer Leistungsbehörde einen Erfolg zu erringen, lassen sich aus den vorliegenden Statistiken schwer ablesen, da sich viele Verfahren ohne eine gerichtliche Entscheidung erledigen. So kam es bei den 2024 an den drei Sozialgerichten insgesamt beendeten Hauptsacheverfahren in 582 Fällen zu einem Vergleich, in 1.551 Fällen zu einem Anerkenntnis durch die Behörden und in 1.184 Verfahren zu einer übereinstimmenden Erledigungserklärung der Beteiligten. In weit mehr Verfahren, nämlich in 5.972 Fällen haben die Klägerinnen und Kläger die Klagen allerdings zurückgenommen. Die Erfolgsquote für die Versicherten und Leistungsempfänger in den durch eine gerichtliche Entscheidung beendeten Klageverfahren an den Sozialgerichten ist mit 23,35 Prozent gegenüber den Vorjahren 2020 bis 2022 leicht gesunken (2022: 26,34 Prozent; 2021: 24,54; 2020: 24,84 Prozent). Bei 3.551 durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Hauptsacheverfahren erzielten die Versicherten oder Leistungsempfänger in 517 Verfahren (14,56 Prozent) einen vollen Erfolg und in 312 Verfahren (8,79 Prozent) immerhin einen Teilerfolg; damit ergibt sich keine maßgebliche Änderung zu den Vorjahren.

In den Eilverfahren vor den Sozialgerichten wurde in 49,16 Prozent der Fälle (2022: 51,6 Prozent; 2021: 54,12 Prozent) durch gerichtlichen Beschluss entschieden. Bei den insgesamt 641 Beschlüssen konnten die Versicherten und Leistungsempfänger in 26,05 Prozent der Fälle einen Erfolg oder zumindest einen Teilerfolg erreichen (2022: 37,3 Prozent; 2021: 27,05 Prozent).

In 16 Urteilen hatten die Sozialgerichte die Berufung zum Landessozialgericht zugelassen. Die Sprungrevision zum Bundessozialgericht wurde in keinem der insgesamt 985 Endurteile zugelassen.

Vor dem Landessozialgericht lag die Erfolgsquote für die Versicherten oder Leistungsempfänger in den Berufungsverfahren mit fast 16 Prozent etwas über derjenigen des Jahres 2022 (15 Prozent) und etwas unter derjenigen des Jahres 2021 (etwas mehr als 17 Prozent). Die Erfolgsquote bei den Beschlüssen in Beschwerdeverfahren gegen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene Beschlüsse der drei Sozialgerichte lag bei 12,31 Prozent.

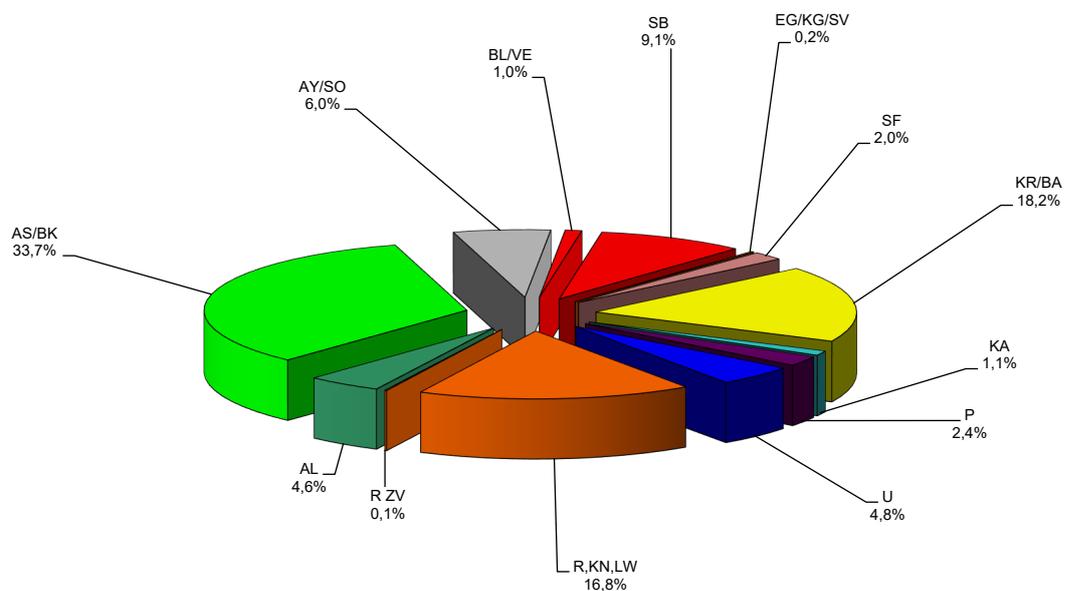
Fünfmal haben die Senate des Landessozialgerichts in ihren Urteilen die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

### **4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten**

Nach wie vor macht die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – AS) bei den Sozialgerichten und beim Landessozialgericht den größten Posten des Bestandes aus. Die Rentenverfahren (R, KN, LW) und das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) liegen wie bisher auf Plätzen zwei und drei, wobei das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils den zweithöchsten Be-

stand aufweist (bei dem Landessozialgericht aber nur knapp vor dem Rechtsgebiet Krankenversicherung). Die Rechtsgebiete KR und BA werden aus historischen Gründen in den nachfolgenden Übersichten zum Bestand nach Fachgebieten noch zusammen erfasst.

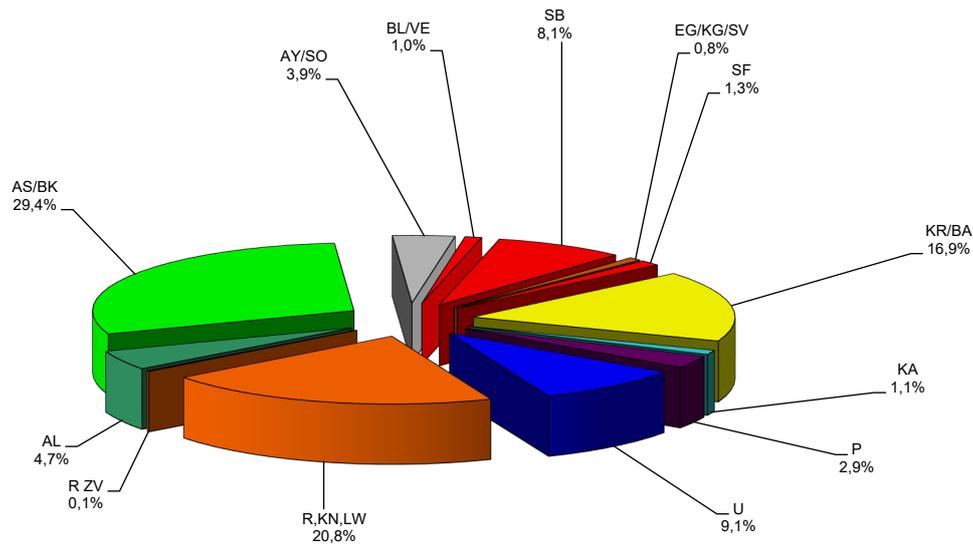
### Sächsische Sozialgerichte: Bestand nach Fachgebieten (Klagen und einstweiliger Rechtsschutz)



Sachgebiet	010/170	020	030	040	050	060	070	080	091/180	101	110	130	900
	KR/BA	KA	P	U	R,KN,LW	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	4104	245	533	1093	3798	26	1036	7601	1348	230	2058	43	448

Legende					
KR/BA	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	R ZV	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe	SB	Schwerbehindertenrecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

**Sächsisches Landessozialgericht: Bestand nach Fachgebieten (Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz, Beschwerden)**



Sachgebiet	010/170	020	030	040	050	060	070	080	090/180	100	110	130	900
	KR/BA	KA	P	U	R,KN,LW	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	587	37	102	316	723	5	162	1023	134	36	282	28	45

Legende					
KR/BA	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	R ZV	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe	SB	Schwerbehindertenrecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

## 5. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren bei den Sozialgerichten betrug 2024 19,2 Monate, gegenüber 20,3 Monaten im Jahr 2022, gegenüber 18,3 Monaten im Jahr 2021 und 17,3 Monaten im Jahr 2020. Auf eine Entscheidung durch Urteil mussten die Beteiligten durchschnittlich 29,9 Monate warten (2022: 35,3 Monate; 2021: 32,1 Monate; 2020: 29,5 Monate) warten. Verfahren, die durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, endeten im Schnitt nach 23,6 Monaten gegenüber 24,1 Monaten im Jahr 2022. Damit ist eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten vor den Sozialgerichten feststellbar.

Am Landessozialgericht dauerten Berufungsverfahren 2024 im Schnitt 25 Monate. Gegenüber den Vorjahren (2022: 21,3 Monate und 2021: 20,7 Monate) ist mithin eine Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten festzustellen, was sich aus den sinkenden Eingängen einerseits und dem Abschluss von mehr alten Bestandverfahren erklärt. Bis ein Verfahren durch Urteil, in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung, entschieden wurde, vergingen im Schnitt 30,5 Monate (2022: noch 25,4 Monate; 2021: 25 Monate; 2020: 27,3 Monate). Für ein Verfahren durch zwei Instanzen ohne gerichtliche Entscheidung im Berufungsverfahren betrug die Dauer 2024 im Schnitt 4,5 Jahre (gegenüber drei Jahren und acht Monaten in den Jahren 2020 bis 2022), wenn in der mündlichen Verhandlung beim Landessozialgericht beispielsweise ein Anerkenntnis oder Rücknahme des Rechtsmittels erklärt oder ein Vergleich geschlossen wurde. Endete das Verfahren durch ein Urteil des Landessozialgerichts vergingen fast 5 Jahre (58,6 Monate). In den Vorjahren vergingen lediglich im Schnitt etwas mehr als vier Jahre. Aus den o.g. Gründen ist hier eine nicht unerhebliche Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten zu verzeichnen, aber eben auch ein Abbau der älteren Bestandverfahren. Dadurch erhöht sich die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit.

Die durchschnittliche Dauer der Eilverfahren an den Sozialgerichten lag 2024 bei 1,2 Monaten gegenüber 1,1 Monaten 2022 und 2021. Die entsprechenden Beschwerdeverfahren in der 2. Instanz wurden im Schnitt nach 10,2 Monaten erledigt (2022 noch 4,5 Monate). Der Durchschnittswert für die Dauer der gerichtlichen Eilverfahren durch zwei Instanzen lag 2024 bei 12,7 Monaten (2022: 6,4 Monate; 2021: 7,8 Monate; 2020: 9,3 Monate).

Die übrigen Beschwerdeverfahren beim Landessozialgericht (überwiegend gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch die Sozialgerichte) dauerten im Durchschnitt 9,7 Monate gegenüber 11,3 Monaten im Jahr 2022 (2021: 10,6; 2020 10,9 Monate). In den durch Beschluss erledigten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wurde nach durchschnittlich 10,6 (2022: nach 16,0 Monaten; 2021: nach 16,9 Monaten; 2020: nach 15,9 Monaten) entschieden. Bei diesen Beschwerden kann mithin eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten festgestellt werden.

## **II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten**

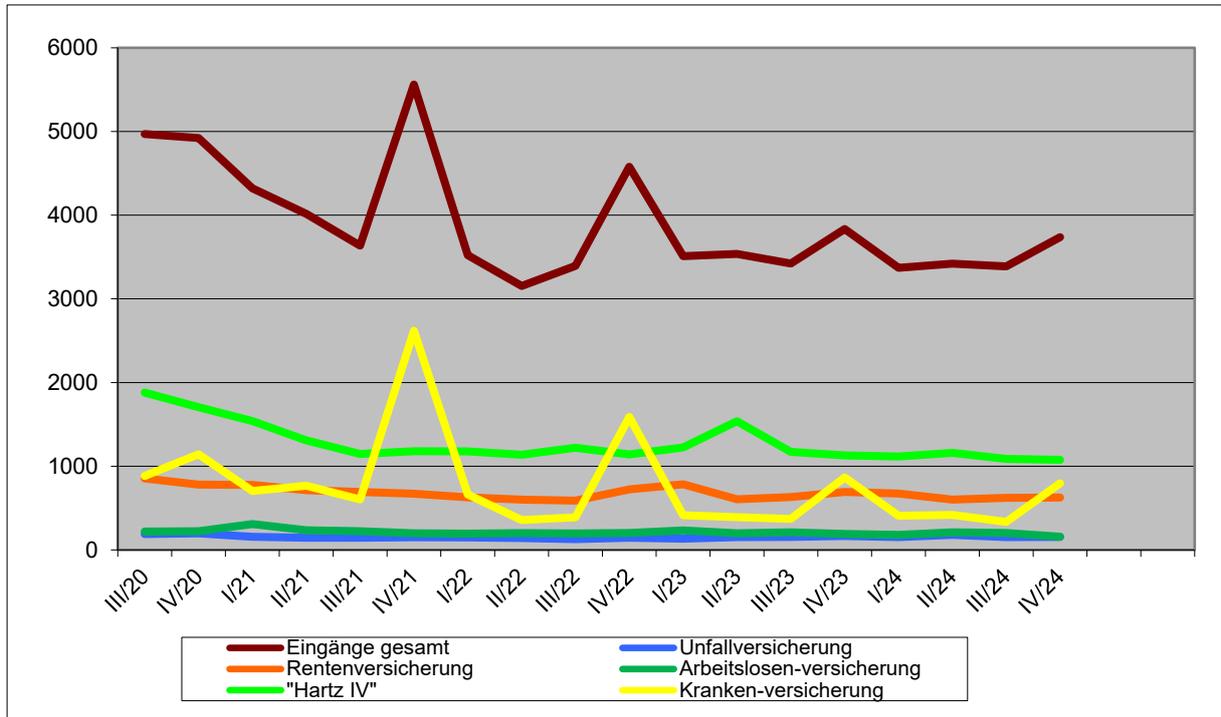
### **1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II/Bürgergeld bei den Sozialgerichten noch immer größter Posten**

Der Anteil der Verfahren um Arbeitslosengeld II/Bürgergeld bei den neuregistrierten Verfahren sank 2024 an den Sozialgerichten zwar weiter auf 4.441 (gegenüber 4.679 im Jahr 2022 und 5.175 Neueingänge im Jahr 2021 bzw. 7.643 Neueingängen im Jahr 2020). Dennoch machen diese Verfahren – wie in den Jahren davor – noch knapp 32 Prozent aller 13.918 neuen Verfahren aus (2021: knapp 30 Prozent; 2020: 39,34 Prozent). Beim Landessozialgericht haben die Rentenverfahren die Neueingänge in diesem Rechtsgebiet vom Spitzenplatz verdrängt. Die Eingänge im Rechtsgebiet AS sind deutlich zurückgegangen auf 496 gegenüber 694 Neueingängen im Jahr 2022 (2021: 1.235; 2020: 1.073 Verfahren), was aber immer noch einem Anteil von etwas über 25 Prozent an den 1.951 Gesamteingängen ausmacht. 2022 lag dieser Anteil noch bei 31,68 Prozent, 2021 sogar bei fast 42 Prozent.

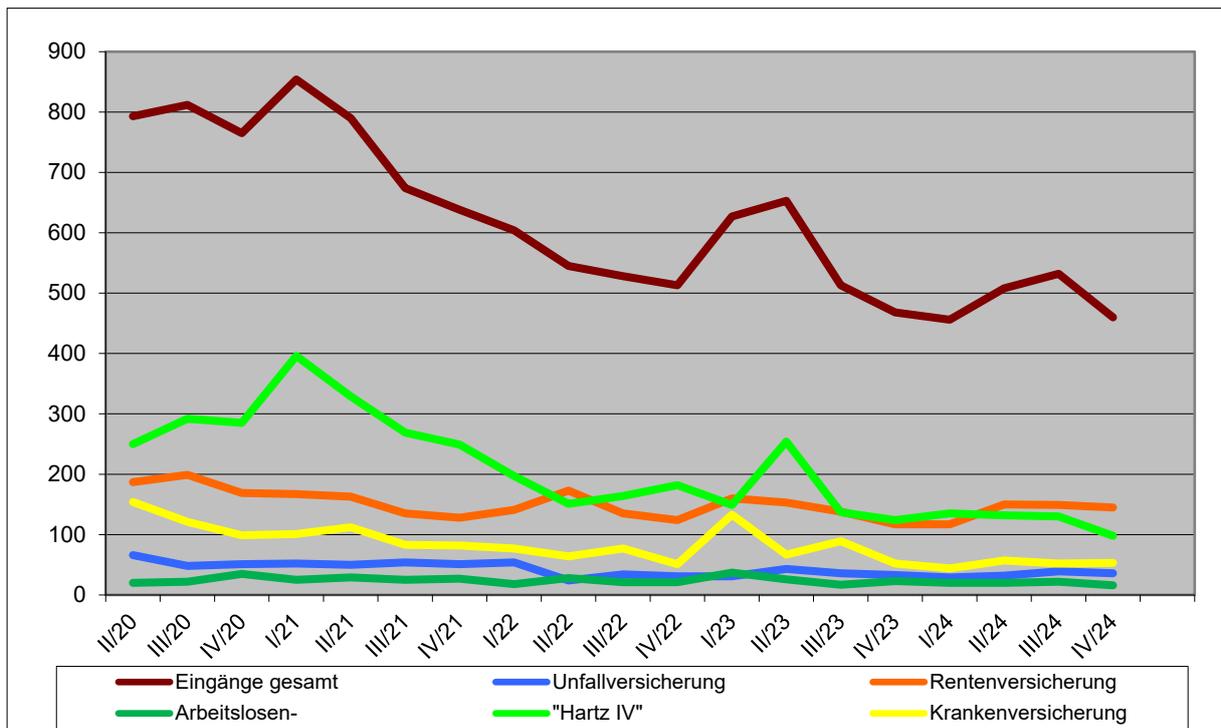
Die zweithöchste Anzahl an Neueingängen an den Sächsischen Sozialgerichten weist das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung auf. 2024 gingen an den Sozialgerichten 2.516 Verfahren aus diesem Rechtsgebiet ein (2022: 2.542 Neueingänge). Am Sächsischen Landessozialgericht belegen die 553 neuen Rentenverfahren erstmals seit Jahren wieder den Spitzenplatz bei den Eingängen. Diese Zahl entspricht dabei fast derjenigen Anzahl an Neueingängen im Jahr 2022 (573).

Dahinter liegt abermals die Zahl der Neueingänge aus dem Sachgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) mit 1.957 Neueingängen (an den sächsischen Sozialgerichten) im Jahr 2024 (also 14,06 Prozent aller Eingänge) auf Platz drei, nachdem im Jahr 2022 noch 2.998 Neueingänge und im Jahr 2021 sogar 4.695 Neueingänge zu verzeichnen waren. Gerade in diesem Rechtsgebiet wirken sich Gesetzesvorhaben und -änderungen besonders schnell auf die Arbeit der Sozialgerichte aus, so dass abzuwarten bleibt, ob dieser Trend anhalten wird. Beim Sächsischen Landessozialgericht sind im Jahr 2024 206 Verfahren betreffend das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung eingegangen, was einem Anteil von rund 10,56 Prozent an den Gesamteingängen (1.951) entspricht.

**Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) bei den Sozialgerichten**



**Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) beim Sächsischen Landessozialgericht**



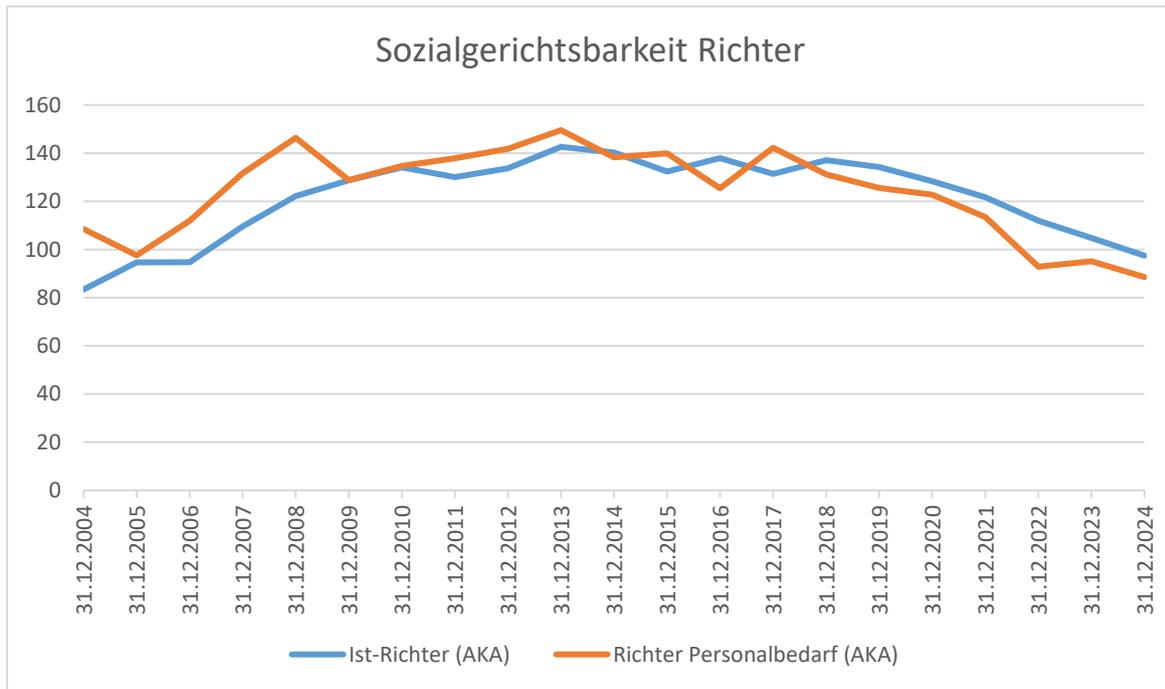
## 2. Personalentwicklung\*\*

Folge der sinkenden Eingangszahlen ist, dass die drei sächsischen Sozialgerichte durchschnittlich und statistisch (JASPER) gesehen auskömmlich besetzt sind (Personalbestand 31. Dezember 2024 69,89 Arbeitskraftanteile [AKA], Vergleich Personalbestand zum 31.12.2023 74,77 AKA, folglich Verringerung um 4,88 AKA), weil der Personalbedarf sich allein nach den Eingangszahlen errechnet, und vorhandener Bestand dabei grundsätzlich unberücksichtigt bleibt. Tatsächlich hat sich die Anzahl der Richterinnen und Richter an den sächsischen Sozialgerichten nach Köpfen vom 31. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2024 vom 94 auf durchschnittlich 76 im Jahr 2024 verringert. Zunehmend ist die Zahl derjenigen erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die in den Ruhestand gehen und deren Expertise damit verloren geht. Gerade an den Sozialgerichten wird dabei überdies der Justiznachwuchs ausgebildet, nämlich Proberichterinnen und Proberichter, die in der Regel nur ein bis maximal zwei Jahre bleiben, von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen eingearbeitet werden müssen und dann – sobald sie eine gewisse Routine erreicht haben – die Sozialgerichte wieder verlassen.

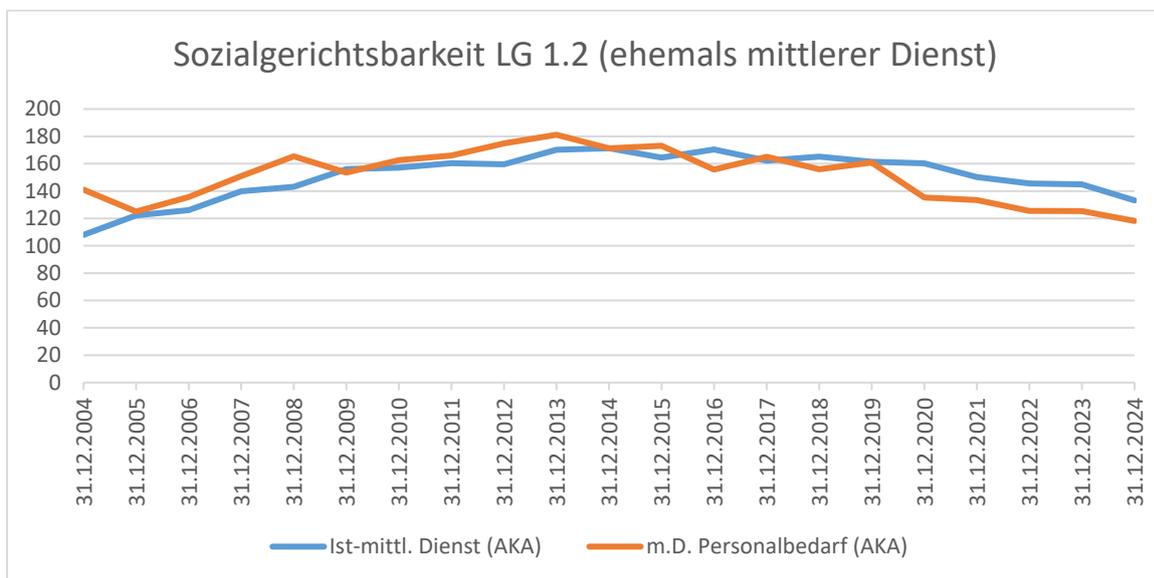
Am Sächsischen Landessozialgericht ergaben sich auch im Jahr 2024 zahlreiche Veränderungen hinsichtlich der personellen Besetzung. Als Abgänge zu verzeichnen war zum 1. Januar 2024 die Ernennung des Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht Dr. Wahl und amtierenden Vizepräsidenten des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zum Richter am Bundessozialgericht. Zum 1. April 2024 erfolgte die Ernennung der früheren Richterin am Landessozialgericht Lang zur Direktorin am Amtsgericht Marienberg. Zuwachs erhielt das Landessozialgericht durch die Ernennung des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Leipzig Stinshoff am 1. Juni 2024 zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht und zum 1. September 2024 durch die Ernennung der Vizepräsidentin des Sozialgerichts Chemnitz Voigt zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht. Allerdings verließ der Vizepräsident des Sächsischen Landessozialgerichts Dr. Kasten am Jahresende das Landessozialgericht und wurde am 20. Dezember 2024 zum Präsidenten des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt ernannt. Zwei Richterinnen am Sächsischen Landessozialgericht wurden ein anderes Gericht bzw. das Sächsische Staatsministerium für Justiz versetzt. Eine Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht und ein Richter am Landessozialgericht schieden altersbedingt aus dem Dienstverhältnis aus, ein weiterer Richter aus anderen Gründen. Im Berichtszeitraum 2024 endete die Abordnung einer Richterin und es begannen Abordnungen einer Richterin und eines Richters am Sozialgericht an das Landessozialgericht. Eine Richterin und ein Staatsanwalt wurden zur Richterin bzw. zum Richter am Sächsischen Landessozialgericht ernannt. Das Landessozialgericht war zum 31. Dezember 2024 mit 28 Richterinnen und Richtern (nach Köpfen) besetzt.

---

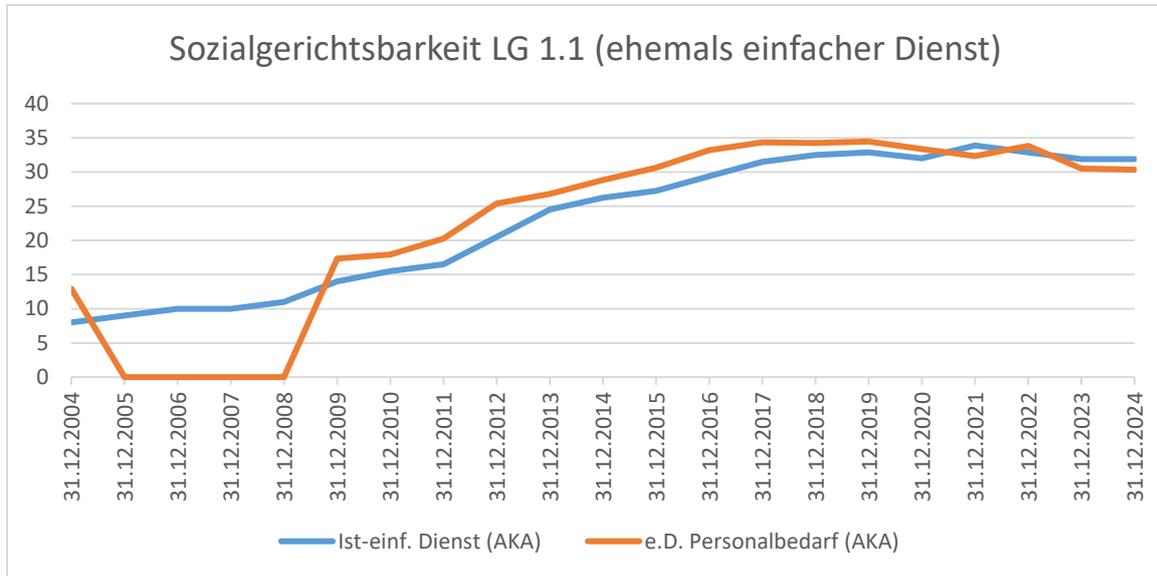
\*\*Datenquelle Personalverwaltung



Auskömmlich besetzt sind inzwischen die Geschäftsstellen der Sozialgerichtsbarkeit (SG's: Personalbestand 31.12.2024: 107,42 AKA; Vergleich Personalbestand zum 01.01.2024 111,46 AKA; LSG Personalbestand 31.12.2024: 25,76 AKA; Vergleich Personalbestand zum 01.01.2024 30,82 AKA).



Auch der Wachtmeisterdienst ist auskömmlich besetzt (SG's: Personalbestand zum 01.01.2024 und zum 31.12.2024 jeweils 26,88 AKA; LSG: zum 01.01.2024 und zum 31.12.2024 jeweils 5 AKA).



### 3. Teil: Sonstiges

#### Verhandeln per Videokonferenz, § 110a SGG



Regelmäßig – sei es auf entsprechenden Antrag der Beteiligten oder bei Bedarf von Amts wegen – finden die mündliche Verhandlung oder Erörterungstermine als Videoverhandlung statt, wie es § 110a SGG erlaubt. Dieses Vorgehen kommt in Betracht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialversicherungsträger, die ihren Sitz über das Bundesgebiet verstreut haben, außerordentlich lange Anfahrtswege bestreiten müssten.

Es bietet sich auch an, um in der mündlichen Verhandlung vielbeschäftigte Sachverständige zu hören und ihnen weite Wege und großen Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt zum Gericht zu ersparen.

Auch den Prozessbevollmächtigten der Klageparteien oder den Klägerinnen und Klägern kann nach vorheriger gerichtlicher Entscheidung eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz gestattet werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Mittlerweile verfügen alle Sozialgerichte im Freistaat Sachsen in einigen Sitzungssälen über eine Ausstattung mit moderner Videokonferenztechnik. Dank der technischen Unterstützung der Richterinnen und Richter durch entsprechend versierte Mitarbeiter gehörten solche Videoverhandlungen zur Routine des Sitzungsalltags. Wenn auf die persönliche Anwesenheit der Beteiligten in Präsenz verzichtet werden kann, was nicht immer der Fall ist, ist die vom Gesetz eröffnete Möglichkeit in den Sitzungsbetrieb sehr gut eingebunden.

## 22. Deutsch-polnische Richtertagung der Arbeits- und Sozialrichter

Langjährige Tradition hat das einmal jährlich (regelmäßig im Herbst) stattfindende Treffen von Richterinnen und Richtern der sächsischen Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit mit polnischen Kolleginnen und Kollegen aus Breslau und Schweidnitz, das wechselweise entweder im Polen oder in Deutschland stattfindet. Es ermöglicht einen vielseitigen und interessanten Erfahrungsaustausch im fachlichem Kontext, der für alle Teilnehmenden stets sehr gewinnbringend ist. Im letzten Jahr folgte die sächsische Delegation der polnischen Einladung nach Kudowa Zdrój. Das Treffen bot vielfältige Möglichkeiten zum Austausch und zur Erörterung fachlicher Themenschwerpunkte, beispielsweise zu Fragen des Hilfsmittelrechts im Bereich der Krankenversicherung oder zum grenzüberschreitenden Arbeitsrecht. Vorträge von Vertretern beider Delegationen zu rechtlichen Fragestellungen ermöglichen darüber hinaus das Kennenlernen des jeweils anderen Rechtssystems und tragen zum gegenseitigen Verständnis bei.



Burg Waldstein in Szczytna

## Kunst und Justiz am Sächsischen Landessozialgericht



© Dagmar Zemke

**STATIONOSTATIONDAGMARZEMKE**

**GRAPHIK+ZEICHNUNGAUFPAPIER+LEINWAND**

Das Sächsische Landessozialgericht veranstaltet regelmäßig Vernissagen anlässlich der Präsentation von Werken im Öffentlichkeitsbereich und in den langen Fluren bei Ausstellungen von Künstlerinnen und Künstlern im Rahmen des Projektes "Kunst und Justiz". Im Jahr 2024 waren Werke der Chemnitzer Künstlerin Dagmar Zemke zu sehen, die selbst ihre Arbeit bei der Vernissage und bei einer Midissage erklärt und vorgestellt hat.



Genauso beteiligt sich das Sächsische Landessozialgericht an Kunstpräsentationen im derzeitigen Europäischen Kulturhauptstadtjahr.

**Herausgeber:**

Sächsisches Landessozialgericht  
Kauffahrtei 25  
09120 Chemnitz

**Redaktion:**

G. Busse, Richterin am Landessozialgericht  
Pressesprecherin  
Y. Wagner, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht  
stellvertretende Pressesprecherin  
[presse@lsg.justiz.sachsen.de](mailto:presse@lsg.justiz.sachsen.de)

**Gestaltung:**

S. Hain  
D. Leutbecher

**Stand:**

März 2025

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von dem Sächsischen Landessozialgericht im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.